VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE REVISION DES STIPENDIENGESETZES UND DES

BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ressort Bildung

Vernehmlassungsfrist: 17. Juni 2011

INHALTSVERZEICHNIS

				Seite
Zusai	mmen	fassung		5
Zustä	indige	s Ressor	t	5
Betro	offene	Amtsste	ellen	5
1.	Ausg	angslage		6
2.	1.1 1.2 1.3 Anlas	Die Tota Vergleic	bildungsfinanzierungalrevision des Stipendiengesetzes von 2004 ch mit der Schweizvendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage	8 10
	2.1	Beitrag	an die Sanierung des Staatshaushaltes	13
3.	3.1 3.2	Einleitu	ng	14 14 15 15 16 17 19 20 22
		3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.3.4	ung Vorbemerkungen Einsparung durch die Massnahmen nach Ziff. 3.2 Stellschrauben für weitere Einsparungen Fazit	29 29 30 31
4.	Erläu 4.1 4.2	Stipend Gesetz	n zu den einzelnen Artikeln iengesetz betreffend die Abänderung des erdekommissionsgesetz	

_	VornohmlaccungcyorlagoN		ᆮ
J.	VernehmlassungsvorlageN	Э.	ر

ZUSAMMENFASSUNG

Im Jahr 2004 wurde das liechtensteinische Stipendienwesen auf eine neue Grundlage gestellt. Es wurde ein transparentes und einheitliches System der staatlichen Ausbildungsförderung für allgemein- und berufsbildende Ausbildungswege geschaffen. Dieses System hat sich im Grundsatz bewährt. Nach einigen Jahren der Praxis hat sich aber gezeigt, dass Nachbesserungen nötig sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass staatliche Fördermittel für erwerbsrelevante und zielstrebig zu absolvierende Aus- und Weiterbildungen eingesetzt werden.

Die Regierung ist der Auffassung, dass das Stipendienwesen im Zuge der Staatshaushaltssanierung einen Beitrag zu leisten hat. Ihr erscheint es als vertretbar, wenn die Ausgaben für das Stipendienwesen auf den Stand vor der Einführung des neuen Stipendiengesetzes zurückgeführt werden. Dies soll aber nicht einfach durch einen Leistungsabbau geschehen; wer Mittel für die Finanzierung seiner Aus- und Weiterbildung wirklich benötigt, soll diese weiterhin ungeschmälert erhalten. Künftig soll dies jedoch im Rahmen eines geringfügig höheren Darlehensanteils geschehen.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Bildung

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Schulamt Stipendienstelle

Vaduz, 5. April 2011

RA 2011/414

Ρ

1. **AUSGANGSLAGE**

1.1 Zur Ausbildungsfinanzierung

Die liechtensteinische Landesverfassung (LV) weist dem Staat unter dem Kapitel "Von den Staatsaufgaben" an erster Stelle die Aufgabe zu, seine besondere Sorgfalt dem Erziehungs- und Bildungswesen zuzuwenden (Art. 15 LV). So hat der Staat nach Art. 17 LV das Unterrichts- und Bildungswesen zu unterstützen und zu fördern. Ausserdem hat er unbemittelten, gut veranlagten Schülern den Besuch höherer Schulen durch Gewährung von angemessenen Stipendien zu erleichtern.

Dieser Verfassungsauftrag wird erfüllt, indem das Land Liechtenstein einerseits eigene öffentliche Schulen betreibt und den Besuch ausländischer weiterführender Schulen über Platzsicherungsabkommen oder sonstige Vereinbarungen ermöglicht (Finanzierung von Bildungsangeboten) und anderseits auf der Grundlage des Stipendiengesetzes Ausbildungsbeihilfen gewährt (einkommensabhängige Finanzierung der Bildungsnachfrage).

Daneben gibt es weitere staatliche Massnahmen der Förderung und Unterstützung. Zu erwähnen ist etwa, dass Ausbildungskosten als Bestandteil der Gewinnungskosten steuerlich beim Einkommen in Abzug gebracht werden können. Ebenso können steuerliche Abzüge für eigene Kinder in Ausbildung geltend gemacht werden. Wei-

ter ist zu erwähnen, dass Ausbildungsförderung zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit auch durch staatliche Sozialversicherungswerke betrieben wird (IV, ALV).

Nicht nur der Staat engagiert sich im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens stark; auch andere Leistungsträger beteiligen sich an der Ausbildungsfinanzierung. Zu erwähnen sind insbesondere die Eltern. In Bezug auf deren Verpflichtung, an die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder beizutragen, ist § 140 ABGB über den Unterhalt zu beachten. Danach gilt, dass die Eltern zur Deckung der ihren Lebensbedürfnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen haben. Dieser Anspruch auf Unterhalt mindert sich nur insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Somit sind die Eltern verpflichtet, für die Ausbildungskosten ihrer Kinder aufzukommen. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich, bis die Kinder selbsterhaltungsfähig sind. Der Zeitpunkt der Selbsterhaltungsfähigkeit ist in der Regel erreicht, wenn die Erstausbildung abgeschlossen ist (z.B. ein Universitätsstudium im Anschluss an die Matura) und ein Einstieg in das Erwerbsleben möglich ist.

Auch wenn Staat, Elternhaus und andere zur Ausbildungsfinanzierung beitragen, so ist doch offensichtlich, dass die Hauptverantwortung für den Erfolg einer Ausbildung auf der Person in Ausbildung lastet. An ihr liegt es, erstrebenswerte und realisierbare Ausbildungsziele zu setzen und diese innert nützlicher Frist zu erreichen. Die Person in Ausbildung hat ihr Leben entweder nach dem gegebenen finanziellen Rahmen auszurichten oder aber durch eigene Einkünfte selber für einen höheren Standard zu sorgen.

1.2 Die Totalrevision des Stipendiengesetzes von 2004

Das geltende Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen ist das Ergebnis einer Totalrevision des Gesetzes vom 9. Mai 1972¹. Im Rahmen dieser umfassenden Revision wurden das Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Trägern der Ausbildungsfinanzierung und die Rolle des Staates, die er bei der Ausbildungsförderung spielen soll, ausführlich diskutiert. Hieraus resultierten im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- Schaffung eines transparenten und einheitlichen Systems der staatlichen Ausbildungsförderung für allgemein- und berufsbildende Ausbildungswege;
- Einführung elternunabhängiger Ausbildungsbeihilfen für Antrag stellende Personen ab dem 25. Lebensjahr;
- stärkere finanzielle Entlastung von Eltern, deren Kinder sich in Ausbildung befinden;
- Entlastung von allein erziehenden Eltern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen;
- Anpassung der Höchstsätze bei den anerkennbaren Kosten an die heutigen Bedürfnisse;
- Effizienzsteigerung bei der Administration: laufende Behandlung der Anträge und Vorauszahlung bei korrekter rechtzeitiger Antragstellung.

Seit der Totalrevision werden Ausbildungsbeihilfen für allgemein- oder berufsbildende Ausbildungswege einheitlich wie folgt berechnet:

.

¹ Landtagsvorlagen Nr. 18 und Nr. 81/2004 (www.landtag.li)

Schulgeld (maximal CHF 10'000)

- + Unterkunftskosten (maximal CHF 7'000)
- + Verpflegungskosten (maximal CHF 5'000)
- + Lehrmittelkosten (maximal CHF 1'500)
 - + Fahrtkosten (maximal CHF 2'800)
 - + Basiskosten (maximal CHF 6'000)

= Anerkennbare Kosten (maximal CHF 25'000)

./. Unterstützung durch Dritte

./. Eigenleistung der Eltern

./. Eigenleistung des Antragstellers

= Ausbildungsbeihilfe (100 %)

Stipendium (60 % - 40 %)

Darlehen (40 % - 60 %)

Abbildung 1: Derzeitiges System der Berechnung von Ausbildungsbeihilfen

Ausgangspunkt sind die jeweiligen Kosten der Ausbildung. Massgeblich sind allerdings nicht die tatsächlichen Kosten, sondern bloss jene Kosten, welche nach dem Gesetz anerkannt werden können. Einschränkungen gibt es diesbezüglich in inhaltlicher und betragsmässiger Hinsicht. Von diesen Kosten sind Drittunterstützungen (z.B. vom Arbeitgeber oder von privaten Stiftungen) sowie Eigenleistungen der Eltern und des Antragsstellers in Abzug zu bringen. Die Eigenleistung wird auf der Grundlage von amtlichen Steuerdaten und unter Berücksichtigung von stipendienrechtlichen Abzügen ermittelt. Die Ausbildungsbeihilfe errechnet sich sodann aus der Differenz von anerkennbaren Kosten und Eigenleistungen und besteht, ent-

sprechend der Höhe der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, aus einem Darlehens- und einem Stipendiumsanteil².

1.3 Vergleich mit der Schweiz

Ein Blick in die Schweiz³ zeigt, dass die derzeitige liechtensteinische Ausbildungsförderung im Vergleich zur Schweiz als grosszügig gewertet werden darf. Allerdings ist die kantonale Zuständigkeit zu beachten: Hieraus ergeben sich teils grosse Differenzen zwischen den Kantonen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird. Es ist geplant, diese Differenzen in der Schweiz durch ein Stipendienkonkordat zu verringern.

Dass sich unser Land im Vergleich zur Schweiz eine grosszügige Ausbildungsförderung leistet, erhellt aus der folgenden Tabelle:

		Stipendien	Darlehen	Anzahl Stipendienbezüger
СН	Total	CHF 276 Mio.	CHF 27 Mio.	50′175
	Pro Kopf der Bevölkerung	CHF 36	CHF 3.5	7 pro 1000 Köpfe
FL	Total	CHF 5.4 Mio.	CHF 2.7 Mio.	804
	Pro Kopf der Bevölkerung	CHF 154	CHF 77	23 pro 1000 Köpfe

Tabelle 1 Ausgaben für Stipendien und Darlehen und Anzahl Bezüger im Jahr 2008

Die Ausbildungsförderungen in Liechtenstein und in der Schweiz unterscheiden sich vor allem in den folgenden Punkten:

<u>Förderungsbezug nach Alter</u>

 Schweiz
 Liechtenstein

 Alterskategorie
 < 20 Jahre</td>
 42 %
 13 %

 20-24 Jahre
 38 %
 39 %

² Der Stipendienanteil macht maximal 60 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen < CHF 49000) und minimal 40 % (anrechenbares Vermögen und Einkommen > CHF 88000) aus. Für den Darlehensanteil gelten diese Werte vice versa.

³ Quelle: Kantonale Stipendien und Darlehen 2008, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2009

25-29 Jahre	14 %	31 %
> 30 Jahre	6 %	17 %

Tabelle 2 Anzahl Bezüger nach Alter in % im Jahr 2008

Förderungsbeiträge nach Ausbildung

Ausbildungsstufe	Schweiz	Liechtenstein	
Obligatorische Schulen	1 %	0 %	
Sekundarstufe II ⁴	44 %	8 %	
Tertiärstufe ⁵	54 %	77 %	
Weiterbildung	1 %	12 %	
Doktorat	Forschungsstipendium	3 %	
Gesamt	100 %	100 %	

Tabelle 3 Stipendienbeträge in % nach Ausbildung im Jahr 2008

Die oben angeführten Tabellen zeigen auf, dass in der Schweiz, relativ betrachtet, grössere Anteile für die Förderung von Ausbildungen auf der Sekundarstufe II aufgewendet werden. Demgegenüber wendet Liechtenstein den grössten Förderungsanteil für die tertiäre Stufe auf⁶; ausserdem werden kleinere Anteile auch in die Weiterbildung und in Doktoratsstudien investiert, was in der Schweiz nicht der Fall ist. Ein weiterer Unterschied besteht in der Gewichtung von Darlehen und Stipendien (CH 90 % Stipendien, 10 % Darlehen, FL ungefähr zwei Drittel Stipendien und ein Drittel Darlehen vom Gesamtbudget). Schliesslich ist zu erwähnen, dass in der Schweiz ein grosser Anteil der Ausbildungsförderung für die Jugend ausgegeben wird, während in Liechtenstein grössere Anteile zu den Erwachsenen, insbesondere auch zu schon älteren Erwachsenen, fliessen.

⁴ Sekundarstufe I = Schulen im Anschluss an die Primarschule bis und mit Ende Schulpflicht; Sekundarstufe II = Schulen im Anschluss an die Schulpflicht bis zur Matura, Berufsmatura, Fachmatura, Sekundarschuldiplom oder Lehrabschluss

⁵ Tertiärstufe = Schulen im Anschluss an die Matura, Berufsmatura, Berufslehre

⁶ Dieser Unterschied lässt sich zum Teil damit erklären, dass für Liechtenstein verschiedene Bildungsangebote der Sekundarstufe II (Liecht. Gymnasium, Berufsmittelschule Liechtenstein, Berufsschulzentrum Buchs, Handelsakademie Feldkirch, Institut St. Josef in Feldkirch usw.) unentgeltlich oder sehr kostengünstig zur Verfügung stehen, weshalb keine Ausbildungsbeihilfen beantragt werden.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Evaluation

Seit dem Inkrafttreten des total revidierten Stipendiengesetzes am 1. August 2005 hat die beim Schulamt angesiedelte Stipendienstelle jährlich durchschnittlich 1000 Ausbildungsbeihilfen verfügt. Der Vollzug des Gesetzes funktioniert im Wesentlichen komplikationslos:

- Im Zeitraum vom 1. August 2005 bis Ende 2010 gab es nur gerade 50 Beschwerdeverfahren (im Durchschnitt 0,8 % aller Anträge), welche zum grössten Teil in einer Bestätigung der erstinstanzlich getroffenen Verfügungen mündeten.
- Die Totalrevision des Stipendiengesetzes brachte eine Professionalisierung im Vollzug: Ausbildungsbeihilfen werden nicht mehr, wie dies vor der Totalrevision der Fall gewesen war, von einer Milizkommission zweimal (im Frühjahr und im Herbst) pro Jahr verfügt, sondern laufend von Fachbeamtinnen. Deren Arbeit ist im Rahmen von externen Revisionen mehrmals überprüft und für gut befunden worden. Entsprechende Berichte liegen der Regierung vor.

Wenn die Regierung trotz dieser positiven Feststellungen eine Revision des Stipendiengesetzes vorschlägt, so hat dies seinen Grund in verschiedenen Unklarheiten und/oder Mängeln im Gesetz, die nach einigen Jahren der Erfahrung zu Tage getreten sind. Diese Erfahrungen wurden im Rahmen eines verwaltungsinternen Projektes evaluiert. Hieraus ergaben sich u.a. die folgenden Fragestellungen:

- Ist der Zweck von Ausbildungsbeihilfen genügend präzise umschrieben?
- Abgrenzung von bzw. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen?

- Sind die Regeln, z.B. über die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen, die Förderungswürdigkeit (Qualität) von Ausbildungen, die Dauer der Unterstützung, die Anerkennung von Kosten usw. in jedem Fall klar?
- Effizienz: Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine staatliche Ausbildungsbeihilfe gut investiertes Geld ist?
- Abhängigkeit der Eigenleistung von den anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen: Auf welche Steuerveranlagung ist abzustellen?
- Verfahren: Gibt es Optimierungsmöglichkeiten?

Im Rahmen der Projektarbeit wurden Antworten auf diese Fragen gesucht und Vorschläge zu einer Teilrevision des Stipendiengesetzes erarbeitet. Dabei handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Neuausrichtung, sondern um Korrekturen zum Zweck der Steigerung der Effizienz bzw. zur Präzisierung von zu wenig klaren Begriffen oder Regelungen.

2.2 Beitrag an die Sanierung des Staatshaushaltes

Die Regierung ist der Auffassung, dass das Stipendienwesen im Zuge der Staatshaushaltssanierung einen Beitrag zu leisten hat. Gemäss der Landtagsvorlage Nr. 73/2010 (Bericht der Regierung vom 8. Juni 2010 an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Massnahmenpaket zur Sanierung des Landeshaushalts) fallen Ausbildungsbeihilfen unter die Rubrik "übrige Beitragsbereiche", welche einen Gesamtumfang von CHF 137 Mio. ausmachen und einen Anteil von CHF 21 Mio. an das Gesamtreduktionsziel von 80 CHF Mio. im Bereich der laufenden und investiven Beiträge leisten sollten⁷. Damit dieses dem Landtag vorgelegte Massnahmenpaket realisiert werden kann, ist es notwendig, die Beiträge an das Stipendienwesen um CHF 1 Mio. zu reduzieren und in etwa auf das Niveau vor dem

_

⁷ Siehe Ziff. 2.1 und insbesondere Ziff. 2.1.8 der Landtagsvorlage Nr. 73/2010

Jahr 2005 (Jahr des Inkrafttretens des total revidierten Stipendiengesetzes) zurückzuführen.

Die hiefür notwendigen Regelungen sollen in die vorgesehene Teilrevision des Stipendiengesetzes einfliessen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Einleitung

Es ist keine Neufassung des Stipendiengesetzes notwendig. Die im Zuge der Evaluation zu Tage getretenen Mängel können im Rahmen einer Teilrevision behoben werden; ebenso lässt sich das Sparziel im Rahmen einer solchen Revision realisieren.

3.2 Änderungsvorschläge gestützt auf die Evaluation

Im Folgenden sollen die wichtigsten Verbesserungsvorschläge schwerpunktmässig angeführt werden:

3.2.1 Zweck der Ausbildungsbeihilfe

Die staatliche Ausbildungsförderung soll sich auf solche Aus- und Weiterbildungen beschränken, die im Hinblick auf die Aufnahme und die Ausübung einer Erwerbstätigkeit absolviert werden; die Finanzierung von Bildungsangeboten vorwiegend zur Persönlichkeitsbildung, zur sinnvollen Freizeitgestaltung oder zu anderen nicht erwerbsorientierten Zwecken soll dagegen nicht Gegenstand des Stipendienwesens

sein⁸. Der Zweck von Ausbildungsbeihilfen sollte dementsprechend präzisiert werden. Vgl. hiezu die Erläuterungen zu Art. 1.

3.2.2 Kreis der anspruchsberechtigten Personen

Der Kreis anspruchsberechtigter Personen soll auf Personen beschränkt werden, die in Liechtenstein einen zivilrechtlichen Wohnsitz von einer gewissen Mindest-dauer nachweisen können. Bei diesen Personen kann mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden, dass sie aufgrund ihrer Verbundenheit mit dem Land auch nach Abschluss ihrer Aus- und Weiterbildung zur Wertschöpfung in Liechtenstein beitragen. Für Personen mit ausländischem Wohnsitz (einschliesslich Auslandliechtensteiner) sollte dagegen, wie dies internationaler Gepflogenheit entspricht, grundsätzlich immer der Wohnsitzstaat die Aufgabe der Ausbildungsförderung übernehmen. Vgl. hiezu die Erläuterungen zu Art. 4.

3.2.3 <u>Leistungen der Sozialversicherungsträger, staatliche Leistungen an die</u> berufliche Integration

Hat eine Person das gesetzliche Pensionsalter erreicht oder erhält sie eine IV-Rente zufolge vollständiger Erwerbsunfähigkeit, sollte sie keinen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe geltend machen können. Dies wäre widersinnig bzw. zweckwidrig: Im erstgenannten Fall wird die Erwerbstätigkeit in aller Regel aufgegeben; im zweiten Fall hat die staatliche Sozialversicherungsanstalt eine Rente zugesprochen, gerade weil eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht realisierbar ist, auch nicht mittels Aus- und Weiterbildungsmassnahmen. Diese Befunde dürfen nicht durch andere ebenso Ausbildungsbeihilfe gewährende staatliche Stelle unterlaufen werden.

-

⁸ Der Staat engagiert sich hier z.B. im Rahmen der Erwachsenenbildung.

In einem insgesamt kohärenten System der staatlichen Ausbildungsförderung sind Leistungsansprüche unterschiedlicher Institutionen aufeinander abzustimmen. Es darf nicht sein, dass staatliche Leistungen zum Zweck der beruflichen Integration unkoordiniert kumuliert werden können. Beispiel: Erhält ein Antragsteller derartige Leistungen im Rahmen der Invalidenversicherung, so sind diese als an die Ausbildungsbeihilfe anzurechnende Drittunterstützung zu deklarieren.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 4a und 18.

3.2.4 Zweifelhafte Ausbildungsbemühungen und -wege

Es ist nicht effizient, staatliche Ausbildungsbeihilfen in zweifelhafte Ausbildungsbemühungen und –wege zu investieren.

So eignet sich nicht jede Person für jede Ausbildung. Ist die Eignung zweifelhaft, so sollte vor Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe eine professionelle Abklärung und Überprüfung veranlasst werden können.

Nicht effizient ist auch die staatliche Alimentation von wiederholten Umorientierungen: Spätestens nach zweimaligem Ausschluss von oder Abbruch einer Aus- oder Weiterbildung sollten neu grundsätzlich überhaupt keine weiteren Ausbildungsbeihilfen mehr gewährt werden.

Es ist auch nicht effizient, wenn Ausbildungsbeihilfen länger als nötig ausgerichtet werden: Durch eine hinkünftig konsequentere Überprüfung des Fortschrittes soll deshalb sichergestellt werden, dass die Aus- und Weiterbildungen in der von der Ausbildungsinstitution festgelegten minimalen Studienzeit, zuzüglich maximal eines Verlängerungs- oder Repetitionsjahres, tatsächlich absolviert werden. Wie bis anhin soll es zeitlich befristete Ausnahmen nur in definierten Fällen geben (z.B. Krankheit, Geburt eines eigenen Kindes, Betreuung eigener Kinder).

Schliesslich soll Ausbildungsbeihilfen zurückerstatten, wer solche bezogen hat und nicht in der Lage ist, im Nachhinein den gemäss Studienprogramm der Ausbildungsstätte verlangten Besuch von Ausbildungsveranstaltungen nachzuweisen. Neu soll insbesondere auch nachgewiesen werden, dass eine Teilnahme an vorgeschriebenen Prüfungsveranstaltungen erfolgt ist.

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 5, 8 sowie 27 bis 29.

3.2.5 Förderungswürdigkeit von Ausbildungen

Wie bislang sollen schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen, berufliche Weiterbildungen sowie Sprach- und Informatikkurse grundsätzlich stipendiert werden können. Dieser Grundsatz bedarf allerdings gewisser Einschränkungen und Präzisierungen.

So macht es keinen Sinn, Ausbildungen zu fördern, die den gesetzlichen Erfordernissen für die Berufszulassung in Liechtenstein nicht entsprechen (z.B. Ausbildung zur Sonderschullehrerin in den USA, Ausbildung zum Chiropraktor in Deutschland).

Wenig sinnvoll ist es auch, autodidaktische Studien und Forschungen, Ausbildungen ausserhalb von Ausbildungsstätten (z.B. in der Form von Fernunterricht), berufliche Weiterbildungen im Interesse des Arbeitgebers sowie Forschungen im Rahmen von Anstellungs- und Auftragsverhältnissen staatlich zu fördern.

- So führen autodidaktische Studien und Forschungen kaum je zu Qualifikationen, welche im Hinblick auf die Aufnahme bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind.
- Bei Fernunterricht gibt es keine verbindlichen Normalstudienzeiten. Eines seiner typischen Merkmale ist gerade die Abwesenheit solcher Restriktionen zu Gunsten maximaler Flexibilität, sodass es möglich ist, Lebensunterhalt und Fernunterricht zu kombinieren.

- Jedes gut aufgestellte Unternehmen investiert in die Weiterbildung seines Personals. Liegt eine Weiterbildung im Interesse des Arbeitgebers, so wird sie von ihm auch finanziert werden. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, sich in diesem unternehmerischen Bereich zu engagieren. Würde er dies in Einzelfällen tun, so verursachte er Wettbewerbsverzerrungen: Er subventionierte Unternehmen, die nicht in die Weiterbildung ihres Personals investieren, zu Lasten von Unternehmen, die dies richtigerweise als eine ihrer Personalförderungsaufgabe begreifen.
- Wer Forschung im Rahmen eines bezahlten Auftrags- oder Arbeitsverhältnisses betreibt, soll nicht gleichzeitig und unabhängig davon in den Genuss einer staatlichen Ausbildungsförderung gelangen. Dies gilt insbesondere auch für Auftrags- und Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungsinstitutionen.

Aus Effizienzgründen ist es angezeigt, nur solche Aus- und Weiterbildungen zu unterstützen, die einen effektiven Beitrag zur Erhaltung der Erwerbs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit leisten. Eine Aus- und Weiterbildung sollte demgemäss qualitativen und quantitativen Mindestansprüchen genügen. Es macht Sinn, entsprechende Kriterien neu ins Gesetz aufzunehmen. Qualitativ sollen Aus- und Weiterbildungen bzw. formale Qualifikationen, wenn sie nicht schon nach Art. 7 Bst. a und b des geltenden Stipendiengesetzes staatlich anerkannt sind, mindestens eines der folgenden Qualitätsmerkmale aufweisen:

- Anerkennung durch den Sitzstaat der Ausbildungsstätte
- Anerkennung durch eine vom Sitzstaat anerkannte Berufsorganisation
- Zertifizierung oder Akkreditierung durch eine vom Sitzstaat anerkannte Institution

Da Bildungsangebote, die sich auf wenige Lektionen oder Ausbildungstage beschränken, praktisch keine Auswirkung auf die Beschäftigungsfähigkeit haben, ist es

aus Effizienzgründen auch sinnvoll, die Förderung von einem minimalen Angebotsumfang abhängig zu machen (quantitative Einschränkung).

Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 7 und 8.

3.2.6 Limiten

Ausbildungsbeihilfen sind im Endeffekt Unterstützungsmassnahmen zur Erlangung bzw. Erhaltung der Selbsterhaltungs- bzw. Erwerbsfähigkeit. Solche Unterstützungen dürfen nicht ausufern; sie sollten klare zeitliche und betragsmässige Limiten aufweisen.

Ausbildungen im tertiären Bereich können maximal 8 Jahre lang unterstützt werden; nicht unter diese Limite fallen bislang Weiterbildungen, welche beliebig oft aneinandergereiht werden können. Künftig soll dies nicht mehr möglich sein; auch Weiterbildungen sollen unter die Achtjahreslimite fallen (vgl. Erläuterungen zu Art. 8).

Je knapper die Mittel für die Ausbildungsförderung sind, umso wichtiger ist es, dass sie an solche Personen gehen, die sich nachweislich ernsthaft aus- und weiterbilden. Wie oben ausgeführt, müssen die von der Ausbildungsstätte vorgegebenen minimalen Studienzeiten, zuzüglich maximal eines Jahres, eingehalten werden. Wer diese Regel ohne belegbaren guten Grund (z.B. Krankheit, Geburt eines eigenen Kindes) verletzt, soll künftig konsequent keine neuen Ausbildungsbeihilfen mehr erhalten bzw. bereits bezogene Ausbildungsbeihilfen zurückerstatten (vgl. Erläuterungen zu Art. 27 bis 29).

Es ist vorgesehen, den Darlehensanteil zu Lasten des Stipendienanteils zu vergrössern (siehe Ziff. 3.3). Damit steigt bei den Beihilfenbezügern die Verschuldung. Eine obere Limite kann dieses Risiko begrenzen. Da künftig grundsätzlich etwas stärker auf Darlehen abgestellt wird, soll die Summe aller einer Person gewährten Studien-

darlehen auch weiterhin CHF 100'000 keinesfalls überschreiten (siehe Erläuterungen zu Art. 9).

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll ein einzelnes Darlehen künftig mindestens CHF 500 und ein einzelnes Stipendium mindestens CHF 100 betragen. Ergibt die Berechnung einer Ausbildungsbeihilfe geringere Beträge, so besteht darauf kein Anspruch (siehe Erläuterungen zu Art. 9).

3.2.7 Anerkennbare Kosten

Das einheitliche geschlossene System der Ermittlung von anerkennbaren Kosten (Abb. 1) hat sich grundsätzlich bewährt.

Nicht bewährt hat sich jedoch die davon abweichende Ausnahmeregelung für besonders teure Ausbildungen. Sie hat in Einzelfällen dazu geführt, dass Ausbildungen an fernen Orten stipendiert werden mussten, obwohl in der Nähe kostengünstigere Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden gewesen wären. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht nur aus Effizienzgründen gestrichen werden, sondern auch aus Gründen der Gleichbehandlung (siehe Erläuterungen zu Art. 16).

Die weiteren Revisionsvorschläge stellen das Berechnungssystem nicht grundsätzlich in Frage, enthalten aber Verbesserungen bzw. Präzisierungen:

• So ist beim Schulgeld zu präzisieren, wofür dieses ausgerichtet wird. Nebst den Gebühren für den Schulbesuch und für Prüfungen sollen Kosten für alle zusätzlichen obligatorischen Ausbildungsveranstaltungen unter diesem Begriff anerkannt werden können. Mit einer zusätzlichen Limite soll verhindert werden, dass für kurze Aus- und Weiterbildungen exorbitant hohe Schulgelder alimentiert werden. Schulgelder, die CHF 5'000 übersteigen, sollen sich auf mindestens ein halbes Ausbildungsjahr von 20 Wochen zu 5 Tagen beziehen (siehe Erläuterungen zu Art. 10 und 19).

- Bis jetzt werden bei Unzumutbarkeit des Weges vom Wohnort zur Ausbildungsstätte Beiträge an die Kosten sowohl der auswärtigen Unterkunft als auch der auswärtigen Verpflegung anerkannt. Ob ein Weg unzumutbar ist, wird unterschiedlich beurteilt, je nachdem ob es um den Unterkunfts- oder den Verpflegungsbeitrag geht. Aufgrund dieser Regelung können z.B. Personen, die noch bei den Eltern wohnen, Beiträge für die Verpflegung an subventionierten Schulkantinen geltend machen. Es kommt vor, dass solche Beiträge den grössten Teil einer Ausbildungsbeihilfe ausmachen, etwa bei Lehrlingen. Dies erscheint als überzogen⁹; sinnvoller ist es, bei Beiträgen an Kost und Logis zu unterscheiden, ob jemand ausbildungsbedingt auf eine auswärtige Unterkunft angewiesen ist oder nicht. Falls nicht, sollen Beiträge an Kost und Logis nur dann ausgerichtet werden, wenn die zu fördernde Ausbildung einen den Teilzeiterwerb verunmöglichenden Mindestumfang (1/2 Ausbildungsjahr von mind. 20 Wochen zu 5 Tagen) aufweist und die Antrag stellende Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: eigener Haushalt (ab dem 25. Lebensjahr bzw. nach drei Jahren Vollerwerbstätigkeit) oder Verheiratung oder eigene Kinder (siehe Erläuterungen zu Art. 11, 12. und 19).
- Wo das Schulgeld nicht bis zum Maximalbetrag von CHF 10'000 ausgeschöpft wird, soll der nicht ausgeschöpfte Teil für die einmalige Beschaffung von zwingend benötigten Lehrmitteln bzw. Instrumentarien (z.B. Frisörwerkzeug, Zahnärztekoffer, Musikinstrument, Computer, Laptop) verwendet werden dürfen (siehe Erläuterungen zu Art. 13).

⁹ Selbst im Bereich des grundsätzlich unentgeltlichen obligatorischen Volks- und Sonderschulunterrichts wird erwartet, dass Eltern einen Verpflegungsbeitrag leisten, nämlich CHF 10.-- pro Tag für auswärtige Verpflegung, z.B. bei Schulausflügen, Klassenlagern, Benutzung der Schulkantine usw. Bei den erwähnten Lehrlingen ist zu berücksichtigen, dass diese einen Lehrlingslohn erhalten; darüber hinaus haben sie nicht selten die Möglichkeit, eine Betriebskantine zu benutzen. Da und dort leisten Lehrmeister auch Verpflegungsbeiträge (z.B. Lunchecks, Digibon).

Basiskosten, d.h. Beiträge an die Kosten der übrigen Lebenshaltung (nebst Unterkunft, Verpflegung, Transport, Schulgeld), sollen grundsätzlich an Personen ausgerichtet werden, die vollzeitlich eine Erst- oder Zweitausbildung absolvieren und in dieser Zeit keine nennenswerten Mittel für den eigenen Lebensunterhalt verdienen können. Kann der übrige Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit und/oder durch elterliche Unterhaltsleistungen finanziert werden, sollen grundsätzlich keine Basiskostenbeiträge ausgerichtet werden (siehe Erläuterungen zu Art. 15 und 19).

3.2.8 Eigenleistungen

Nach Art. 17 LV sind Minderbemittelte zu fördern: Entsprechend diesem Verfassungsgrundsatz sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der zum Unterhalt verpflichteten Eltern bzw. der Antrag stellenden Person bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe heranzuziehen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt hiefür ein einheitliches System für alle Aus- und Weiterbildungswege. Diese Einheitlichkeit hat sich bewährt.

Bei der Ermittlung der Eigenleistung wird seit jeher und mangels besserer Alternative auf die Steuerveranlagung jenes Kalenderjahres abgestellt, das im Jahr vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes von der Steuerverwaltung abgeschlossen worden ist. Meist macht diese Regel in der Praxis keine Mühe. Allerdings gibt es Fälle, wo sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seit der letztmassgeblichen Steuerveranlagung erheblich verändert haben. Dies kann nach bisherigem Recht zu Gunsten der Antrag stellenden Person zwar berücksichtigt werden, indem auf aktuellere Unterlagen abgestellt wird (z.B. Lohnausweise von Arbeitgebern, Vermögensausweise von Banken und Versicherungsgesellschaften). Dadurch ergeben sich aber Unschärfen sowie Abweichungen vom Regelverfahren, die nicht befriedigen. Es macht Sinn, eine klare Regelung in das Gesetz aufzunehmen, die sicherstellt, dass Ausbildungsbeihilfen in jedem Fall nach demselben Sys-

tem rechtsgleich berechnet werden. Zu diesem Zweck wird neu ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen: Solange die Eigenleistung auf aktuellen Schätzwerten beruht, soll die geschätzte Ausbildungsbeihilfe vorerst vollständig als Darlehen ausgerichtet werden, erst wenn die massgebliche rechtskräftige Steuerveranlagung vorliegt, soll die Ausbildungsbeihilfe, gleichsam in einem zweiten Schritt, definitiv berechnet werden (siehe Erläuterungen zu Art. 21 und 21a).

Andere Gründe machen es manchmal schwer, die Eigenleistung zu ermitteln. So gibt es Fälle, wo die Antrag stellende Person unverschuldeterweise nicht in der Lage ist, die für die Ermittlung der Eigenleistung benötigten Unterlagen beizubringen (z.B. Steuerveranlagung eines im Ausland wohnhaften Elternteils). Solche Umstände sollten, anders als dies derzeit noch der Fall ist (siehe dazu Art. 22 des geltenden Stipendiengesetzes), am Ende nicht zum Nachteil der Antrag stellenden Person gereichen. Ist ein Elternteil unbekannt, ist dessen Aufenthaltsort nicht bekannt oder erhält die Antrag stellende Person einen staatlichen Vorschuss auf den gesetzlichen Unterhalt, so soll die Eigenleistung eines Elternteils neu unberücksichtigt bleiben (siehe Erläuterungen zu Art. 22).

Das geltende Stipendiengesetz enthält in Art. 20 Abs. 2 eine Ausnahmeregelung, gemäss welcher unter bestimmten Voraussetzungen vom Grundsatz, dass die elterliche Eigenleistung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr der Antrag stellenden Person zu berücksichtigen ist, abgewichen werden kann. Hauptvoraussetzung dafür ist der Nachweis einer vollberuflichen Erwerbstätigkeit von mindestens zwei Jahren, frühestens ab dem vollendeten 20. Lebensjahr. Dass diese Bestimmung vollberufliche Erwerbstätigkeiten zwischen der Volljährigkeit und dem 20. Lebensjahr ausklammert, lässt sich zwar damit begründen, dass eine vollberufliche Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum kaum je stattfindet, da die Lehre meist erst kurz vor dem 20. Lebensjahr abgeschlossen wird. Besser sollte hier jedoch auf die Volljährigkeit abgestellt werden. Da dadurch der Zeitraum bis zum Erreichen des 25. Lebensjah-

res vergrössert wird, sollte künftig zumindest eine dreijährige vollberufliche Erwerbstätigkeit vorausgesetzt werden. Andernfalls vergrössert sich die Zahl der Ausnahmefälle über Gebühr, was mit Sicherheit erhebliche Mehrkosten verursachen würde (siehe Erläuterungen zu Art. 20).

3.2.9 Abläufe und Verfahren

Die Erfahrungen mit dem geltenden Gesetz zeigen, dass verschiedene Verfahrensabläufe effizienter gestaltet werden könnten. Eine Durchleuchtung dieser Abläufe von der Antragstellung bis zur Rückzahlung der letzten noch ausstehenden Darlehensrate hat ausserdem ergeben, dass das geltende Recht einige Unklarheiten und Regelungslücken aufweist, die unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Nach geltenden Recht hat Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung das Wohnsitzerfordernis erfüllt. Diese Regelung erlaubt es dem Gesuchsteller, seine Anspruchsberechtigung durch zeitlich geschickte Antragstellung zu beeinflussen. Richtigerweise sollte es darauf ankommen, dass das Wohnsitzerfordernis zu Beginn eines Ausbildungsabschnittes erfüllt ist (siehe Erläuterung zu Art. 4).

Wo die elterliche Eigenleistung zu berücksichtigen ist, erhebt die Stipendienstelle die massgeblichen Steuerdaten direkt bei der Steuerverwaltung. In ständiger Praxis schickt die Stipendienstelle eine Kopie ihrer Verfügung an die Eltern, damit diese über die von der Stipendienstelle ermittelte Eigenleistung informiert sind. Wie die Praxis zeigt, reicht dieser Informationsstand nicht. Wenn Eltern bei der Berechnung der Ausbildungsbeihilfe eine Rolle spielen, so wollen sie verständlicherweise nicht erst zum Zeitpunkt der Verfügung, sondern schon von Anfang an Bescheid wissen, dass ihr Kind ein entsprechendes Gesuch gestellt hat. Was liegt näher, als diese Informationspflicht der Gesuch stellenden Person aufzuerlegen? Zumindest sollte diese gegenüber der Stipendienstelle schon auf dem Antragsformular bestätigen müssen, dass sie ihre Eltern (welche ja bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit für das Kind

verantwortlich sind, Art. 140 Abs. 3 ABGB) informiert hat. Damit kann die Stipendienstelle überzogene Erwartungen von Eltern, auch über eingegangene Gesuche informiert zu werden, abwehren. Werden Eltern in die Berechnung einer Ausbildungsbeihilfe miteinbezogen, so sollten sie sich gegen allfällige Berechnungsfehler wehren können, aus Gründen der Rechtssicherheit allerdings nur innerhalb der gegenüber der Antrag stellenden Person laufenden Rechtsmittelfrist (siehe Erläuterungen zu Art. 24 und Art. 30a).

Es ist der Stipendienstelle das Recht einzuräumen, die für den Vollzug dieses Gesetzes nötige Amtshilfe zu beanspruchen. Dieses Recht muss insbesondere auch gegenüber Dienststellen und Sozialversicherungseinrichtungen eingeräumt werden, welche im selben Bereich Leistungen erbringen. Zur Abwehr von Missbrauch muss hier der Datenschutz zurückstehen; wer den Datenschutz allenfalls höher gewichtet, hat die Möglichkeit, auf eine staatliche Leistung zu verzichten (siehe Erläuterung zu Art. 33).

Verfügte Ausbildungsbeihilfen werden grundsätzlich erst nach Einreichung von Ausbildungsbelegen (z.B. unterzeichnete Schulverträge, Immatrikulationsbestätigungen) ausgerichtet. Derzeit gibt es für die Einreichung solcher Belege keine gesetzliche Frist. Das hat zur Folge, dass in Einzelfällen nicht klar ist, ob eine Ausbildungsbeihilfe, welche vor längerer Zeit schon verfügt, aber mangels Ausbildungsbelege nicht ausgerichtet wurde, nicht doch noch ausgerichtet werden muss, weil im Nachhinein noch ein Ausbildungsbeleg nachgereicht wird. Dies ist unbefriedigend, wird so die Unterstützung doch zweckentfremdet: Sie wird ausgerichtet, lange nachdem ein Ausbildungsabschnitt absolviert worden ist (siehe Erläuterungen zu Art. 25a).

Darlehen verursachen naturgemäss einen höheren Verwaltungsaufwand als Stipendien: Darlehen müssen von der Ausrichtung bis zur Rückzahlung über einen langen Zeithorizont überwacht und verwaltet werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Darlehen formell richtig abgeschlossen werden: die Unterschrift der Antrag stellenden Person ist zwingend notwendig, bei Unmündigen braucht es zusätzlich die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Stets muss der Darlehensbestand im Auge behalten werden; insbesondere bedarf die Rückzahlung der besonderen Aufmerksamkeit. In Härtefällen soll die Regierung auf Gesuch hin Darlehen nach Massgabe der offen zu legenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse kürzen oder erlassen können. Damit können notleidende Darlehensbestände auch rechtlich abgeschrieben werden.

3.2.10 Stipendienkommission

Der Vollzug des Stipendiengesetzes obliegt nach geltendem Recht drei Organen, die in bestimmten Konstellationen zusammenwirken müssen: Stipendienstelle, Stipendienkommission und Regierung. Hauptaufgabe der Stipendienstelle ist die laufende Behandlung von Gesuchen. Die Stipendienkommission, in welcher Fachbeamte von bildungs- und familiennahen Ämtern sowie eine Juristin einsitzen, ist einerseits erste Beschwerdeinstanz, anderseits Verfasserin von Stellungnahmen zu Anträgen, die nach geltendem Recht von der Regierung zu entscheiden sind (z.B. Anerkennung von ausländischen Sekundarschulen, stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsstätten und Qualifikationen, Stundung von Darlehen).

Die beiden Aufgaben der Stipendienkommission, - Behandlung von Beschwerden einerseits, Verfassung von Stellungnahmen zuhanden der Regierung anderseits, - haben im Prinzip keinen inneren Zusammenhang. Bei der erstgenannten Aufgabe handelt es sich um Gesetzesvollzug, bei der zweitgenannten um Rechtsprechung.

Gesetzesvollzug:

Wie schon oben ausgeführt, ist der Einbezug der Stipendienkommission in den Gesetzesvollzug umständlich und in verschiedenen Fällen gar nicht mehr nötig, falls die Revisionsvorschläge realisiert werden.

- Nach bisherigem Art. 7 Bst. c ist bei jeder noch nicht anerkannten Aus- oder Weiterbildung die Stipendienkommission einzuberufen, damit sie zuhanden der entscheidenden Regierung eine Stellungnahme verfassen kann. Dieses Verfahren hemmt die laufende Behandlung von Gesuchen; ausserdem hat die Regierung hier einer Daueraufgabe, bei welcher es nicht um bildungspolitische, sondern um rein fachliche Beurteilungen geht. Ob eine nicht unter Art. 7 Bst. a oder b fallende Aus- oder Weiterbildung bzw. eine hieraus resultierende formale Qualifikation (i.e. Befähigungsausweis, Zertifikat, Diplom, akademischer Titel usw.) stipendiert werden darf, kann auch die Stipendienstelle beurteilen, wenn sie dabei nach klaren gesetzlichen Vorgaben vorgehen kann. Solche Vorgaben werden im neuen Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d vorgeschlagen. Im Bedarfsfall kann die Stipendienstelle auch direkt fachlichen Rat einholen, z.B. beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung oder bei der ENIC-Stelle im Schulamt¹⁰. Eine Konsultation der Stipendienkommission erübrigt sich, wodurch sich bei manchen Gesuchen die Verarbeitungszeiten verkürzen. Ein Qualitätsverlust tritt nicht ein, da die in der Stipendienkommission einsitzenden Fachleute jederzeit auch im Rahmen der verwaltungsinternen Zusammenarbeit konsultiert werden können. Vgl. hiezu Ziff. 3.2.5 und die Erläuterungen zu Art. 7.
- Was das Verfahren nach Art. 6 Abs. 5 StipG angeht, ist eine ähnliche Vereinfachung angezeigt. Auch hier kann fachlicher Rat direkt im Amtshilfeweg eingeholt werden. Eine Kommission ist nicht erforderlich. Welche ausländischen Schulen der Sekundarstufe II stipendiert werden dürfen, muss allerdings auch bildungspolitisch beurteilt werden, allein schon wegen der Rückwirkungen auf das liechtensteinische Bildungssystem (Liechtensteinisches Gymnasium, Berufsmittelschule, Kunstschule). Deshalb sollte auch künftig die Regierung

¹⁰ ENIC = European Network of Information Centers in the European Region (http://www.enic-naric.net)

hierüber entscheiden, allerdings nicht mehr gestützt auf eine Stellungnahme der Stipendienkommission, sondern auf Antrag der Stipendienstelle. Vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 6.

- Was das Verfahren nach bisherigem Art. 16 Abs. 2 angeht, wird dieses obsolet (siehe vorne Ziff. 3.2.7 und Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 2).
- Das bisherige Verfahren nach Art. 22 Abs. 3 wird vereinfacht. Aufgrund klarerer Regelungen kann künftig die Stipendienstelle im Rahmen von Art. 32 Abs. 1 Bst. b selbständig entscheiden.
- Auch das Verfahren nach bisherigem Art. 23 wird obsolet, da vorgeschlagen wird, den Besuch von Internaten nicht mehr zu stipendieren (Ziff. 3.3.4 und Erläuterungen zu Art. 23).
- Was oben zum bisherigen Art. 22 Abs. 3 ausgeführt wird, gilt in analoger Weise auch für den bisherigen Art. 26 Abs. 6: Die Stipendienstelle ist genauso wie die Stipendienkommission in der Lage, der Regierung alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorzulegen (siehe die Erläuterungen zu Art. 26).

Rechtsprechung:

Es ist nach Ansicht der Regierung nicht effizient, eigens für das Stipendienwesen eine Beschwerdekommission zu führen. Dies gilt insbesondere, wenn man die geringe Zahl an Beschwerdefällen in Rechnung stellt (50 Beschwerden im Zeitraum vom 1. August 2005 bis Ende 2010). Es drängt sich auf, diese Aufgabe an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten zu übertragen, welche sich bereits heute mit der Bildung befasst (z.B. Hochschulwesen).

3.3 Einsparung

3.3.1 Vorbemerkungen

Wie die Tabelle verdeutlicht, verursachte die Totalrevision zunächst eine durchaus erwartete Steigerung der Staatsausgaben für Ausbildungsbeihilfen im Ausmass von rund 20 % sowohl bei den Stipendien als auch bei den Darlehen¹¹, welche bis ins Jahr 2009 anhielt. Im letzten Jahr sind die Ausgaben jedoch in erheblichem Mass zurückgegangen, bei den Stipendien um 0.9 Mio. CHF, bei den Darlehen um 0.7 Mio. CHF.

	Altes Stipendiengesetz		Gelter	Geltendes Stipendiengesetz				-	
	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stipendien	4.2	4.2	4.3	5.3	5.2	5.7	5.4	5.6	4.7
Darlehen	1.9	1.9	2	2.4	2.5	2.7	2.7	3.1	2.4

Tabelle 4 Stipendien und Darlehen in Mio. CHF

Wie die weitere Kostenentwicklung verläuft, ist schwer vorauszusehen. Dies aus folgenden Gründen:

- Das liechtensteinische Stipendienwesen ist ein offenes System. Wer die im Stipendiengesetz angeführten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf Unterstützung, woraus sich ex lege Kostenfolgen ergeben, die nicht zum Voraus limitiert werden können.
- Die Ausgaben hängen von zahlreichen Einflussfaktoren ab, z.B. Anzahl Antragsteller, Entwicklung bei den anerkennbaren Kosten, z.B. Studiengebühren, Entwicklung der Konjunktur, Familienkonstellationen usw., deren Entwicklung nicht abgesehen werden kann.

Aufgrund dieser zahlreichen Einflussfaktoren kann auch nicht eruiert werden, worauf der Ausgabenrückgang im vergangenen Jahr (Stipendien minus CHF 0.9 Mio.,

¹¹ Landtagsvorlage Nr. 18/2004 S. 62.

Darlehen minus CHF 0.7 Mio.) zurückzuführen ist. Es ist derzeit unklar, auf welchem Niveau sich die Ausgaben in den folgenden Jahren einpendeln werden.

Immerhin kann angeführt werden, dass wohl zumindest ein gewisser Teil des Ausgabenrückgangs darauf zurückgeführt werden kann, dass derzeit Studierende mit Maturitätsjahrgang 2005 ihre Studien abschliessen; da dieser Jahrgang wegen der Verkürzung des Gymnasiums von 8 auf 7 Schuljahre doppelt so gross wie üblich war, ergeben sich nunmehr Kostenminderungen. Allerdings ist aufgrund des offenen Systems nicht klar, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass dieser Kostenrückgang durch andere kostentreibende Faktoren wieder kompensiert wird¹².

3.3.2 Einsparung durch die Massnahmen nach Ziff. 3.2

Zunächst bietet sich an, die unter Ziff. 3.2 angeführten Massnahmen anzuführen, insoweit sie einen Sparbeitrag zu leisten vermögen. Es sind dies:

- Engere Zwecksetzung für staatliche Ausbildungsförderung (Ziff. 3.2.1, Art. 1)
- Liechtensteinischer Wohnsitz als Anspruchskriterium (Ziff. 3.2.2, Art. 4)
- Bessere Abstimmung mit anderen Sozialleistungen (Ziff. 3.2.3, Art. 4 und 18)
- Keine Unterstützung von zweifelhaften Ausbildungsbemühungen und –wegen (Ziff. 3.2.4, Art. 5, 8, 27 ff.)
- Strengere Anforderungen an die Förderungswürdigkeit von Ausbildungen (Ziff. 3.2.5, Art. 7 und 8)
- Restriktivere Limiten (Ziff. 3.2.6, Art. 8, 9, 27 ff.)
- Keine Sonderlösung für besonders teure Ausbildungen (Ziff. 3.2.7, Art. 16)

¹² Wollte man die Kosten für das Stipendienwesen zum Voraus limitieren, so müsste ein geschlossenes System eingeführt werden: In einem solchen System müssten sich die Antragsteller alsdann um eine im Voraus festgelegte Summe bewerben; es wären bei nicht ausreichenden Mitteln Zuweisungsverfahren und -kriterien zu formulieren. Ein solches System, welches sich komplett vom aktuell gültigen System unterscheidet, stand bislang nie zur Debatte.

Der Spareffekt dieser Massnahmen lässt sich nicht beziffern; bei einer überschlagsmässigen Schätzung¹³ ergibt sich ein Sparbeitrag von rund CHF 100'000.

3.3.3 Stellschrauben für weitere Einsparungen

Es stellt sich somit die Frage, welche Stellschrauben darüber hinaus zur Verfügung stehen, um das vorgegebene Sparziel von jährlich CHF 1'000'000 zu erreichen.

In Frage kommen u.a. die folgenden Möglichkeiten:

- Kürzung der anerkennbaren Kosten
- Studiendarlehen nur noch gegen Zins
- Streichung von bestimmten Aus- und Weiterbildungskategorien
- Staatliche Förderung nur noch bis zu einem bestimmten Lebensalter
- Verminderung des Stipendienanteils zugunsten des Darlehensanteils

Im Folgenden sollen die entsprechenden Stellschrauben kurz dargestellt und diskutiert werden. Hieraus abgeleitet ergeben sich dann die zusätzlichen Massnahmen zur Erreichung des Sparziels.

3.3.3.1 Kürzung der anerkennbaren Kosten

Nach geltendem Recht können pro Ausbildungsjahr maximal die folgenden Kosten anerkannt werden:

Anerkennbare Kosten pro Ausbildungsjahr (1 Ausbildungsjahr = 40 Wochen zu 5 Tagen)				
Bezeichnung der Kostenart	Höchstbetrag in CHF			
Schulgeld	10'000			
Unterkunftskosten	7'000			

¹³ unter Berücksichtigung von Revisionsvorschlägen, die Mehraufwand bewirken, nämlich: Art. 13 Abs. 2, Art. 20 Abs. 2, Art. 22. Insgesamt handelt es sich um eine Überschlagsschätzung ohne Gewähr.

Verpflegungskosten	5'000
Lehrmittelkosten	1'500
Fahrtkosten	2'800
Basiskosten	6'000
Höchstbetrag	25'000

Tabelle 5: Anerkennbare Kosten gemäss geltendem Gesetz

Schon im Jahr 2004 musste bei einem Universitätsstudenten von Kosten bis zu CHF 38'000 pro Studienjahr ausgegangen werden¹⁴. Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass angesichts der Kostenentwicklung seit 2004 (rund 6 %) die in Tab. 8 angeführten Kostenbeiträge nicht noch gekürzt werden sollten. Solange es andere Sparmöglichkeiten gibt, sollte von dieser Massnahme zumindest vorläufig abgesehen werden.

3.3.3.2 Studiendarlehen nur noch gegen Zins

Bisher werden Studiendarlehen zinsfrei gewährt. Mit Darlehenszinsen könnten Einnahmen generiert werden, was die Nettokosten für die staatliche Ausbildungsförderung verminderte. Dazu ist zu sagen, dass das allgemeine Zinsniveau derzeit tief ist.

Zu erwähnen ist weiter, dass die Bewirtschaftung von verzinslichen Darlehen administrativ komplex ist; sie könnte mit dem derzeitigen Personalbestand nicht gewährleistet werden¹⁵. Mit einer Personalaufstockung würden sich die Verwaltungskosten erhöhen, was den Spareffekt verminderte.

¹⁴ Landtagsvorlage Nr. 18/2004, S. 18 ff.

¹⁵ Summarisch geprüft wurde die Frage, ob das Studiendarlehenswesen nicht an die Banken ausgegliedert werden könnte: Dadurch ergäben sich wohl keine Einsparungen. Es entstünden Abgrenzungsprobleme – der Zusammenhang mit dem Stipendienanteil ginge verloren, da Banken aller Wahrscheinlichkeit nach für den Darlehensanteil eine Risikoabschätzung vornähmen. Der Zins und die Darlehensgewährung wären dann von dieser Risikobeurteilung abhängig, was sich gerade bei Minderbemittelten nachteilig auswirken würde, was dem Zweck der staatlichen Ausbildungsförderung widerspräche. Gerade sie bedürfen ja der Hilfe. Bei einem "outsourcing" müsste auch über das Schicksal des aktuellen Darlehensbestandes von ca. 20 Mio. CHF entschie-

Die Regierung stellt sich auf den Standpunkt, dass aufgrund dieser Überlegungen weiterhin von der Einführung von verzinslichen Studiendarlehen abgesehen werden sollte.

3.3.3.3 Streichung von bestimmten Aus- und Weiterbildungskategorien

Mit der Revision von 2004 konnte ein einheitliches und transparentes System der staatlichen Ausbildungsförderung realisiert werden. Dieses hat sich bewährt. Gab es vor dieser Revision verschiedene Arten der Förderung (z.B. für die berufliche Weiterbildung und für Doktoratsstudien), so werden seither alle Aus- und Weiterbildungskategorien nach denselben Kriterien und Ansätzen unterstützt. Daran sollte auch künftig festgehalten werden.

Insbesondere sollte die allgemeinbildende und berufliche Weiterbildung künftig weiterhin gefördert werden können; dies in bewusstem Gegensatz zu anderen Staaten (z.B. Schweiz), welche dafür keine Ausbildungsbeihilfe gewähren.

Allerdings macht es Sinn, die Ausbildungsförderung - mehr als es heute der Fall ist - von restriktiveren quantitativen und qualitativen Kriterien abhängig zu machen. Vgl. dazu die Darlegungen oben unter Ziff. 3.3.1.

Aufgrund dieser Erwägungen sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, zwischen verschiedenen Aus- und Weiterbildungskategorien zu differenzieren, um einzelne Kategorien von der Ausbildungsförderung fernzuhalten. Bei der Förderung nach dem bisherigem Art. 23 (Sekundarschulen mit Internat) rechtfertigt sich allerdings eine Abweichung von diesem Grundsatz: Hier wird nicht die Ausbildung gefördert, sondern nur die Beherbergung unterstützt. Diese Art der Förderung hat zwar eine gewisse Tradition, welche die Totalrevision von 2004 überdauern konnte.

Im Prinzip geht sie aber wider den Zweck des Stipendiengesetzes. In Zeiten, wo gespart werden muss, sollte strikt auf eine rein ausbildungsbezogene Verwendung von Fördermitteln geachtet werden. Wird Art. 23 gestrichen, ergibt sich bei den Stipendien eine jährliche Einsparung von rund CHF 25'000.

3.3.3.4 Staatliche Förderung nur noch bis zu einem bestimmten Lebensalter

In verschiedenen Kantonen der Schweiz und in verschiedenen Ländern gibt es ab einem bestimmen Lebensalter keine staatliche Ausbildungsförderung mehr. In Liechtenstein fehlt derzeit eine derartige Begrenzung.

Im Rahmen dieser Revision wird vorgeschlagen, an Personen, welche alters- oder invaliditätsbedingt Vollrenten beziehen, keine Ausbildungsbeihilfe mehr auszurichten. Dadurch ergibt sich eine Altersbegrenzung und folglich eine Ersparnis, welche im oben angeführten Betrag (Ziff. 3.3.1) enthalten ist.

3.3.3.5 Verminderung des Stipendienanteils zugunsten des Darlehensanteils

Durch eine Verminderung des Stipendienanteils können die laufenden Ausgaben reduziert werden. Soll die Liquidität der Antrag stellenden Personen während der Aus- und Weiterbildung nicht geschmälert werden, so muss im selben Umfang der Darlehensanteil erhöht werden. Die Regierung schlägt Folgendes vor:

- Generelle Reduktion des Stipendienanteils um 5 %-Punkte, gleichzeitige Erhöhung des Darlehensanteils um 5 %-Punkte. Diese Massnahme erbringt eine Ersparnis bei den laufenden Ausgaben von rund CHF 275'000.
- Nach vollendetem 32. Lebensjahr nur noch Studiendarlehen: Diese Massnahme erbringt bei den laufenden Ausgaben eine Ersparnis von rund CHF 600'000.

Diese Sparmassnahmen schmälern zwar die Liquidität der Antrag stellenden Personen nicht. Nach wie vor erhalten sie Ausbildungsbeihilfen in der selben Höhe wie bis anhin. Durch die Erhöhung des Darlehensanteils um 5 %-Punkte, ab dem 32. Lebensjahr auf 100 %, steigt aber die Eigenverantwortung der Antrag stellenden Person. Insbesondere ab dem 32. Lebensjahr muss die Antrag stellende Person abwägen, ob sich die Ausbildung "lohnt". Am Ende muss sie das Darlehen ja nach den im Gesetz angeführten Modalitäten zurückerstatten.

3.3.4 Fazit

Werden die vorstehenden Vorschläge umgesetzt, kann das vorgegebene Sparziel wie folgt erreicht werden:

Ref./Abschnitt	Massnahme	Sparbeitrag in CHF
		(Schätzwerte)
3.3.2	Massnahmen aufgrund der Evaluation	100'000
3.3.3.3	Streichung der Internatsförderung	25'000
3.3.3.5	Generelle Verminderung des Stipendienanteils um 5 %	275'000
3.3.3.5	Ab 33. Lebensjahr der Antrag stellenden Person nur noch Studiendarlehen	600'000
	Total	1'000'000

Tabelle 6: Sparbeiträge durch Sparmassnahmen

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Ausgaben für das Stipendienwesen im Jahr 2010 in erheblicher Weise zurückgegangen sind. Worauf dieser Rückgang zurückzuführen ist, kann aufgrund der zahlreichen Einflussfaktoren nicht eruiert werden. Insbesondere ist nicht klar, ob sich die Ausgaben in den kommenden Jahren auf tieferem Niveau einpendeln werden, oder es sich vielmehr um einen Einmaleffekt im vergangenen Jahr handelt.

Sollte erkennbar werden, dass sich die Ausgaben nachhaltig auf tieferem Niveau bewegen, so behält sich die Regierung vor, im weiteren Verlauf des Gesetzge-

bungsverfahrens auf gewisse Sparmassnahmen zurückzukommen, insbesondere auf die Massnahme 3.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Stipendiengesetz

Zu Art. 1 Abs. 3 (Zweck)

Staatliche Förderung sollte sich auf solche Bildungsangebote beschränken, welche im Hinblick auf die Aufnahme und Ausübung einer Erwerbsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Sollen die knapper werdenden staatlichen Mittel in eine effiziente, d.h. erwerbsorientierte Ausbildungsförderung investiert werden, so ist eine derartige Eingrenzung der bisher zu offenen Zwecksetzung sinnvoll.

Zu Art. 3a (Begriff der Mündigkeit)

Diese Bestimmung dient der Präzisierung des Mündigkeitsalters im stipendienrechtlichen Sinne.

Zu den Überschriften "Ia. Anspruchsvoraussetzungen" und A. "Persönliche Voraussetzungen" vor Art. 4

Das geltende Stipendiengesetz hat den folgenden Aufbau:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Bemessung von Ausbildungsbeihilfen
 - A. Grundsatz
 - B. Anerkennbare Kosten
 - C. Eigenleistungen
 - D. Besondere Fälle
- III. Verfahren
- IV. Organisation und Durchführung
- V. Finanzierung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abbildung 2: Gliederung des geltenden Stipendiengesetzes

Es wird vorgeschlagen, die Systematik zu präzisieren und die Anspruchsvoraussetzungen, wiederum unterteilt in die Unterabschnitte "persönliche Voraussetzungen" und "ausbildungsbezogene Voraussetzungen", in einem eigenen Abschnitt hervorzuheben.

- I. Allgemeine Bestimmungen
- Ia. Anspruchsvoraussetzungen
 - A. Persönliche Voraussetzungen
 - B. Ausbildungsbezogene Voraussetzungen
- II. Bemessung von Ausbildungsbeihilfen
 - A. Grundsatz
 - B. Anerkennbare Kosten
 - C. Eigenleistungen
- III. Verfahren
- IV. Organisation und Durchführung
- V. Finanzierung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abbildung 3: neuer Gliederungsvorschlag

Zu Art. 4 (Wohnsitz)

Art. 4 Bst. a soll, leicht abgeändert, in Art. 4 Abs. 1 überführt werden. Art. 4 Bst. b und c sollen dagegen ersatzlos gestrichen werden.

Streichung von Bst. b und c:

Es macht Sinn, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Personen einzugrenzen, die zum Zeitpunkt des Beginns der zu fördernden Ausbildung bzw. des zu fördernden Ausbildungsabschnittes einen zivilrechtlichen Wohnsitz von minimaler Dauer nachweisen können. Mit der Streichung von Bst. b kann die Wohnsitznahme einzig zur Erlangung von Ausbildungsbeihilfen verhindert werden; auch kann damit verhindert werden, dass Zuzüger ab dem ersten Tag der Wohnsitznahme stipendienberechtigt sind, nur weil ein Elternteil in Liechtenstein wohnhaft ist.

Verlegen liechtensteinische Staatsangehörige ihren Wohnsitz ins Ausland, so müssen sie sich den dortigen Verhältnissen anpassen. Dies ist bei den Bildungsangeboten offensichtlich. Es ist nicht abwegig, diese Sichtweise auch bei der Ausbildungs-

förderung zu übernehmen und infolgedessen Bst. c aufzuheben. Folgende Gründe sprechen dafür:

- Eine Ausbildungsbeihilfe nach bisherigem Art. 4 Bst. c zu berechnen, erweist sich in der Praxis als praktisch unmöglich.
- Liechtensteinische Staatsangehörige haben in den meisten Staaten gleichberechtigten Zugang zu staatlichen Ausbildungsbeihilfen wie Inländer. Dies gilt auf jeden Fall auf dem Gebiet des EWR und in der Schweiz.
- Personen mit Wohnsitz im Ausland leisten keinen Beitrag an das liechtensteinische Bruttoinlandprodukt.

Zu Abs. 1 neu:

Bedingung für die Geltendmachung des Anspruchs ist der Wohnsitz. Bisher ist der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung massgeblich. Dies macht es durch geschickte Antragstellung möglich, die Anspruchsberechtigung zu beeinflussen. Besser wäre es, dafür den Zeitpunkt des Beginns der zu unterstützenden Ausbildung bzw. des zu unterstützenden Ausbildungsabschnittes zu wählen.

Zu Abs. 2 neu:

Um Härtefälle, die aufgrund einer Streichung von Art. 4 Bst. b und c entstehen könnten, gerecht zu werden, soll eine Ausnahmeregelung zu Abs. 1 geschaffen werden: Zurückwandernden mittellosen Staatsangehörigen soll die Regierung eine Ausbildungsbeihilfe gewähren können, auch wenn sie die minimalen Wohnsitzfristen nach Abs. 1 nicht erfüllen. Vgl. die Erläuterung zu Art. 35 (Zuständigkeiten der Regierung).

Zu Art. 4a (Lebensalter, Erwerbsfähigkeit)

Alters- und IV-Renten sind Versicherungsleistungen zufolge alters- oder krankheitsbedingter Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Bilden sich Rentner aus oder weiter, so tun sie dies aus privaten Gründen, nicht im Hinblick auf die Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Staatliche Ausbildungsförderung wäre somit fehl am Platz, wenn sie den Zweck nach Art. 1 erfüllen soll.

Zu Art. 5 Abs. 2 bis 4 (Eignung)

Abs. 2 verweist auf die Absätze 3 und 4.

Zu Abs. 3: Im Regelfall gilt als geeignet, wer die Aufnahme- und Promotionsbedingungen einer Ausbildungsstätte erfüllt oder in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis steht. Diese Regel garantiert aber nicht, dass staatliche Fördermittel in jedem Fall effizient investiert sind. Die Praxis lässt es als ratsam erscheinen, hier Grenzen zu ziehen, etwa nach zweimaligem Ausschluss von oder Abbruch einer Aus- und Weiterbildung oder bei sonstwelchen erheblichen Zweifeln, z.B. wenn Schulen aus Eigeninteresse darauf verzichten, die Eignung vor Aufnahme seriös abzuklären. In solchen Fällen sollte die Stipendienstelle eine Eignungsabklärung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung veranlassen können.

Zu Abs. 4: entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Abs. 3.

Zur Überschrift B. "Ausbildungsbezogene Voraussetzungen" vor Art. 6

Siehe Abb. 3 oben.

Zu Art. 6 Abs. 1, 4 Bst. c, 5 und 8 (Geförderte Ausbildungsarten)

Zu Abs. 1: Der Einschub "die zu einem in Liechtenstein anerkannten Abschluss führen" wird aus systematischen Gründen gestrichen. Fragen der Anerkennung werden in Art. 7 geregelt. Im Übrigen enthält der Absatz keine materielle Änderung.

Zu Abs. 4: Die bisherige Regelung wird in zwei Punkten geändert:

- Es sollen auch Sprachkurse gefördert werden können, wenn sie nicht mit einem Aufenthalt im Sprachgebiet verbunden sind.
- Es sollen neu auch Informatikkurse gefördert werden können.

Zu Abs. 5: Auf das bisherige komplizierte Verfahren soll verzichtet werden. Welche Schulen unterstützungswürdig sind, soll die Regierung auf Antrag der Stipendienstelle entscheiden. Diese holt das dafür benötigte Wissen auf dem direkten Weg der Amtshilfe ein. Vgl. dazu Ziff. 3.2.10

Zu Abs. 8: Aus den in Ziff. 3.2.5 angeführten Gründen macht es Sinn, die staatliche Förderung von einem Mindestumfang der Aus- und Weiterbildung abhängig zu machen. Bildungsangebote von geringerem Umfang führen kaum je zu erwerbsrelevanten Qualifikationen, vielmehr gehören sie fast immer in den Bereich der Freizeitgestaltung, der Unterhaltung oder der Persönlichkeitsbildung im weiteren Sinne, weshalb es wider den neuen Art. 1 Abs. 3 über den Zweck von Ausbildungsbeihilfen ginge, sie staatlich zu fördern. Zu beachten ist bei solchen Angeboten auch immer das Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Je geringfügiger das Angebot ist, desto ungünstiger diese Relation.

Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d, Abs. 2 bis 4 (Anerkannte Ausbildungen)

Der bisherige Art. 7 Bst. c hat sich in der Praxis weder materiell noch formell bewährt. In materieller Hinsicht macht es Sinn, Qualitätskriterien oder –indikatoren direkt ins Gesetz aufzunehmen (siehe Ziff. 3.2.5). In formaler Hinsicht sollte ein Ablauf vorgesehen werden, der die laufende Bearbeitung von Anträgen nicht unnötig erschwert und in die Länge zieht (siehe Ziff. 3.2.10).

In Abs. 1 Bst. c und d sind neu Indikatoren angeführt, welche eine Kontrolle der Qualität von Aus- oder Weiterbildungen ermöglichen; nach dem neuen Abs. 2 obliegt der Nachweis, dass mindestens eines dieser Kriterien erfüllt ist, der Antrag stellenden Person. Sobald ein Nachweis vorliegt, kann die Stipendienstelle die Aus-

bildungsbeihilfe verfügen. Das zeitaufwändige und komplizierte Verfahren nach bisherigem Art. 7 Bst. c kann entfallen.

Zu Abs. 3: Im Zweifelsfall kann sich die Stipendienstelle per Amtshilfe direkt beraten lassen, insbesondere beim fachkompetenten Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Zu Abs. 4: Er enthält eine abschliessende Aufzählung von Aus- und Weiterbildungen, welche nicht anerkannt werden sollten. Gründe hiefür sind: Irrelevanz der Ausbildung bzw. der Qualifikation für die staatlich reglementierte Berufszulassung (Abs. 4 Bst. a), maximale Flexibilität für Erwerbstätigkeit (Abs. 4 Bst. b), Vermeidung von Doppelabgeltungen (Abs. 4 Bst. c), Nichteinmischung in arbeitgeberliche Interessenssphäre (Art. 4 Bst. d), Fehlen einer Ausbildungsstätte (Abs. 4 Bst. e). Vgl. hiezu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.2.5.

Zu Art. 8 Abs. 3 und 4 (Unterstützungsdauer)

Der bisherige Abs. 3 wird der Klarheit halber in 2 neue Absätze gegliedert. Abs. 3 widmet sich den Sprachaufenthalten; er enthält keine wesentliche materielle Änderung gegenüber bisherigem Recht. Auf den bisherigen Begriff der Fremdsprache wird aber verzichtet, ist doch je nach Optik unklar, was damit gemeint ist. Eine offenere Sichtweise tut Not.

Der neue Abs. 3 befasst sich mit der maximalen Unterstützungsdauer, einem wesentlichen Kriterium der Ausbildungsförderung, welches es verdient, in einem eigenen Absatz hervorgehoben zu werden. Materiell neu ist der Einbezug der Weiterbildung, sodass insgesamt in keinem Fall eine Unterstützung länger als 8 Jahre ab Sekundarschulabschluss zulässig ist. Bislang konnte diese Limite durch Wahrnehmung von Weiterbildungsangeboten beliebig überschritten werden (vgl. auch Ziff. 3.2.6).

Zu Art. 9 Abs. 1, 2 und 4 (Berechnungsregeln)

Zu Abs. 1: Die Höhe von Stipendiums- und Darlehensanteil wird neu in Abs. 2 geregelt.

Zu Abs. 2: Die Regel ist Basis für die folgenden Sparbeiträge:

- Im Anhang wird der Darlehensanteil um 5 %-Punkte erhöht, dies zu Lasten des Stipendienanteils.
- Ausserdem wird festgelegt, dass nach vollendetem 32. Lebensjahr der Antrag stellenden Person nur noch Darlehen ausgerichtet werden.

Zur Begründung siehe Ziff. 3.3.6.

Zu Abs. 4: Neu aufgenommen wird eine Regelung, wonach Stipendien kleiner als CHF 100.-- nicht mehr ausgerichtet werden. Bei solch geringen Beträgen stehen Aufwand und Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander.

Zu Art. 10 (Schulgeld)

Nach bisherigem Recht schliesst das Schulgeld auch Gebühren für obligatorische Exkursionen und Lager sowie weitere obligatorische Abgaben an die Ausbildungsstätte mit ein. Diese Formulierung hat sich in praxi als zu eng erwiesen; eine etwas offenere Formulierung trägt der Praxis mit den vielen unterschiedlichen Bildungsveranstaltungen besser Rechnung. So kann neu auch ein Beitrag an obligatorische Veranstaltungen, die ausserhalb der Ausbildungsstätte stattfinden, entrichtet werden (z.B. Supervision).

Zu Art. 11 (Beiträge an Kost und Logis bei auswärtiger Unterkunft)

Bei unzumutbarem Weg zur Ausbildungsstätte werden Kosten sowohl für die auswärtige Unterkunft als auch für die auswärtige Verpflegung im bisherigen Rahmen

anerkannt. Wann ein Weg als unzumutbar zu beurteilen ist, soll neu mit Verordnung geregelt werden. Denkbar ist eine Regelung, in welcher jene Ausbildungsorte namentlich erwähnt werden, bei welchen Kost und Logis <u>nicht</u> anerkannt werden (z.B. Buchs, Sargans, Feldkirch, Chur, Dornbirn, Bregenz). Dadurch ergäbe sich gegenüber der heutigen Praxis keine Änderung bei unzumutbarem Weg, bei zumutbarem Weg müsste hingegen neu nach Art. 12 vorgegangen werden.

Zu Art. 12 (Beiträge an Kost und Logis am liechtensteinischen Wohnort)

Falls der Weg zur Ausbildungsstätte zumutbar ist, erscheint es als richtig, Beiträge an Kost und Logis am liechtensteinischen Wohnort vom Vorhandensein bestimmter Lebenstatsachen abhängig zu machen. Solche Tatsachen sind nach Ansicht der Regierung:

- Führung eines eigenen Haushaltes, sofern das 25. Lebensjahr vollendet ist,
 Verheiratung, eigene Kinder (galt schon bisher);
- Führung eines eigenen Haushaltes, sofern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine mindestens drei Jahre umfassende vollberufliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (neu, siehe Ziff. 3.2.8);

Eine weitere Restriktion enthält Art. 19 Abs. 2: Danach sollen keine Beiträge an Kost und Logis am liechtensteinischen Wohnort (und auch an die übrigen Lebenshaltungskosten) ausgerichtet werden, wenn es grundsätzlich möglich ist, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder einer solchen weiterhin nachzugehen. Möglich ist dies nach Ansicht der Regierung immer dann, wenn der in Art. 19 Abs. 2 umschriebene Ausbildungsumfang unterschritten wird. In solchen Fällen darf von der Antrag stellenden Person erwartet werden, dass sie die freie Zeit für Erwerbsarbeit nutzt.

Zu Art. 13 Abs. 2 (Lehrmittelkosten)

Mit diesem Regelungsvorschlag kann Fällen Rechnung getragen, in welchen der Schulgeldbeitrag nicht ausgeschöpft wird, jedoch teure Lehrmittel angeschafft werden müssen. Diese Konstellation kann sich etwa bei Musikern, Zahnärzten und Coiffeusen ergeben.

Zu Art. 14 (Fahrtkosten)

Es sollen auch die Fahrtkosten in Zusammenhang mit der auswärtigen Unterkunft anerkannt werden können.

Zu Art. 15 (Basiskosten)

Nach der geltenden Regelung gibt es keine Beiträge an die übrigen Lebenshaltungskosten (= Basiskosten) für Ausbildungen der Sekundarstufe II sowie für Weiterbildungen. Diese Regelung schliesst Personen, welche im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit eine Zweitlehre absolvieren wollen, explizit aus, was als stossend erscheint. Das Problem kann mit dem neu geschaffenen Ausnahmetatbestand in Abs. 2 angemessen gelöst werden, ohne dass der im Allgemeinen richtige und bewährte Grundsatz, dass für Ausbildungen der Sekundarstufe II keine Basiskosten ausgerichtet werden, aufgegeben werden muss. Wer in einer solchen Ausbildung steckt, unterfällt normalerweise nämlich der elterlichen Unterhaltspflicht nach § 140 ABGB.

Bei Weiterbildungen sollen auch künftig keine Basiskosten ausgerichtet werden. Solche Beiträge müssten als überzogene Leistungen des Staates angesehen werden, ist doch Weiterbildung in aller Regel mit einer Erwerbstätigkeit vereinbar. Dasselbe gilt nach Auffassung der Regierung auch für Doktoratsstudien und Studien ähnlicher Natur. Die Regierung schlägt vor, neu auch bei solchen Ausbildungen keine Basiskosten mehr auszurichten.

Siehe die Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 2.

Zu Art. 16 Abs. 2 (Anerkennbarer Höchstbetrag)

Abs. 2 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Aufgrund des Gebotes der Gleichbehandlung sollte es künftig nicht mehr möglich sein, den nach Abs. 1 massgeblichen Höchstbetrag zu überschreiten.

Zu Art. 18 Abs. 2, 3 und 4 (Unterstützung durch Dritte)

In Abs. 2 wird neu explizit auf Sozialversicherungsleistungen zum Zweck der beruflichen Integration hingewiesen. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass solche Leistungen insgesamt in kohärenter Weise erfolgen; dazu ist es nötig, dass die Stipendienstelle bei anderen staatlichen oder quasistaatlichen Leistungserbringern Amtshilfe geltend machen kann (siehe Art. 33).

Im Übrigen enthält Art. 18 keine materielle Änderung; die weiteren Änderungen sind rein formaler Natur und sollen die Lesbarkeit verbessern.

Zu Art. 19 Abs. 2 und 3 (Zeitlicher Bezugsrahmen)

Der bisherige Abs. 2 erhält eine zusätzliche Regelung, wonach bei Ausbildungen, welche weniger als ein halbes Ausbildungsjahr von mindestens 20 Wochen zu 5 Tagen dauern, weder Beiträge an Kost und Logis nach Art. 12 noch Basiskosten nach Art. 15 ausgerichtet werden. In diesen Fällen kann von der Antrag stellenden Person erwartet werden, dass sie die "ausbildungsfreie" Zeit für eine Erwerbstätigkeit nutzt.

Der neue Abs. 3 enthält eine das Schulgeld betreffende Einschränkung; sie soll verhindern, dass exorbitante Schulgelder für Aus- und Weiterbildungen mit minimaler Dauer oder mit minimalem Umfang stipendiert werden (z.B. CHF 8000.-- für einen dreiwöchigen Kaderkurs).

Zu Art. 20 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 bis 4 (Eigenleistungen)

In Abs. 1 Bst. b wird neu auf die Volljährigkeit, ergo auf das 18. Lebensjahr, abgestellt.

In Abs. 2 Bst. a wird neu festgelegt, dass die elterliche Eigenleistung unberücksichtigt bleibt, wenn die Antrag stellende Person eigene Kinder hat. Dank dieser Regel kann die finanzielle Situation von in Ausbildung stehenden jungen Eltern und damit deren Eigenständigkeit verbessert werden.

In Abs. 2 Bst. b wird neu festgelegt, dass die elterliche Eigenleistung unberücksichtigt bleibt, wenn die Antrag stellende Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr (bisher 20. Lebensjahr) während mindestens drei (bisher zwei) Jahren vollberuflich erwerbstätig war (vgl. vorne Ziff. 3.2.8). Praktika sollen nicht als Erwerbstätigkeit gelten.

Abs. 3 und 4: Die Höhe bzw. Art der Ausbildungsbeihilfe hängt vom Lebensalter ab. In Abs. 3 wird der bisherige Grundsatz wiederholt, in Abs. 4 Bst. a wird die bisherige Regelung angeführt, wonach die Ausbildungsbeihilfe ab Beginn des nächsten Semesters neu berechnet wird, wenn die Antrag stellende Person das 25. Lebensjahr nach Beginn einer Ausbildung bzw. eines Ausbildungsabschnittes vollendet. Bst. b enthält eine neue weitere Ausnahme: Vollendet eine Antrag stellende Person das 32. Lebensjahr nach Beginn der Ausbildung, so soll sie nicht ein ganzes Jahr, sondern nur bis zu Beginn des nächsten Semesters noch von Stipendien profitieren können.

Zu Art. 21 Abs. 2 Bst. c und f sowie Abs. 5 (Ermittlung der Eigenleistung)

In Abs. 2 Bst. c erfolgt eine Präzisierung ohne materielle Auswirkung: Der Term in der bisherigen Regelung "...bis zu deren 25. Lebensjahr" ist überflüssig, weil bei

Antrag stellenden Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die elterliche Eigenleistung ohnehin grundsätzlich unberücksichtigt bleibt.

In Abs. 2 Bst. f erfolgt eine Präzisierung; es ist nicht sinnvoll, bloss Leistungen der Arbeitslosenversicherung anzuführen; es geht um alle Sozialversicherungsleistungen, da sie alle den selben Effekt hinsichtlich dieser Bestimmung haben.

In Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen. An dessen Stelle tritt neu Art. 21a, auf den in Abs. 5 neu ausdrücklich verwiesen wird.

Zu Art. 21a (Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse)

Aus den in Ziff. 3.2.8 angeführten Gründen drängt sich eine Neuregelung des Verfahrens auf. Falls sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seit der nach Art. 21 Abs. 5 massgeblichen Steuerveranlagung um mindestens 30 % verändert haben, soll die Ausbildungsbeihilfe ausnahmsweise aufgrund der im Ausbildungsjahr massgeblichen Steuerveranlagung ermittelt werden können. Neu soll dies nicht nur auf Antrag der Person in Ausbildung möglich sein, sondern auch dann, wenn die Stipendienstelle selber Grund zur Annahme für eine solche Änderung hat.

Solange die definitive Steuerveranlagung nicht vorliegt, kann die Ausbildungsbeihilfe allerdings nicht definitiv ermittelt werden; bis zu diesem Zeitpunkt soll deshalb bloss ein Darlehen in maximaler Höhe der anerkennbaren Kosten abzüglich der mutmasslichen Eigenleistung ausgerichtet werden. Liegt die definitive Steuerveranlagung vor, kann die Ausbildungsbeihilfe mit Einschluss des Stipendienanteils korrekt und rechtsgleich berechnet werden.

Zur Überschrift D. "Besondere Fälle" vor Art. 22

Diese Überschrift kann gestrichen werden, siehe Abb. 3 oben, insbesondere auch weil die im bisherigen Art. 23 enthaltenen besonderen Fälle wegfallen.

Zu Art. 22 Abs. 1, 3 und 4 (Fehlende Unterlagen)

Abs. 1: Die bisherige Beschränkung des Darlehensbetrages (maximal CHF 18'000) wird aufgegeben; die Antrag stellende Person, die die notwendigen Unterlagen unverschuldet nicht beibringen kann, soll grundsätzlich die gesamte Ausbildungsbeihilfe in Form eines Darlehens erhalten können.

Abs. 3 sieht vor, dass es nach Ablauf der in Abs. 2 angeführten Frist in folgenden Fällen möglich ist, höchstens die Hälfte der Ausbildungsbeihilfe als Stipendium zu gewähren:

- Die Antrag stellende Person erhält einen Vorschuss auf den gesetzlichen Unterhalt; in diesem Fall hat eine staatliche Stelle bereits erfolglos versucht, Unterhaltszahlungen erhältlich zu machen; es ist plausibel, dass in solchen Fällen auch die für die Ermittlung der Eigenleistung notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung stehen.
- Die Antrag stellende Person ist unverschuldeterweise nicht in der Lage, die Unterlagen fristgerecht einzureichen (gilt schon bisher).

In Abs. 4 werden Fälle angeführt, in welchen die elterliche Eigenleistung nicht berücksichtigt werden sollte, nämlich

- ein Elternteil ist unbekannt (gilt bisher);
- ein Elternteil hält sich an einem unbekannten Ort auf (neu);
- die Antrag stellende Person erhält einen Vorschuss auf den gesetzlichen Unterhalt (neu).

Dank diesen Neuerungen erhalten Antrag stellende Personen, welche unverschuldet nicht in der Lage sind, alle für die Berechnung der elterlichen Eigenleistung notwendigen Unterlagen einzureichen, nicht von vornherein weniger Stipendien als Antrag stellende Personen, welche alle Unterlagen einreichen können.

Über die Anwendung dieser Regeln soll die Stipendienstelle im Rahmen ihrer Kompetenz nach Art. 32 Abs. 1 Bst. b entscheiden können, insbesondere auch über die nachträgliche Umwandlung von höchstens 50 % des Darlehens in ein Stipendium.

Zu Art. 23 (Sekundarschule mit Internat)

Wenn im Stipendienwesen Mittel einzusparen sind, so sollte dies zuallererst im Bereich der Internatsförderung geschehen; sie hat mit Ausbildungsförderung nichts zu tun.

Zu Art. 24 Abs. 2a und 4 (Antragstellung)

Mit Abs. 2a soll die noch nicht 25-jährige Antrag stellende Person dazu verpflichtet werden, ihre Eltern über die Antragstellung zu informieren (siehe dazu Ziff. 3.2.9).

Die Streichung des 2. Satzes in Abs. 4 ist eine Konsequenz der Streichung von Art. 4 Bst. c.

Zu Art. 25 Abs. 3, 5 und 6 (Verfügung der Ausbildungsbeihilfe, Darlehensvertrag)

In Abs. 3 wird genau festgelegt, wann ab Eintritt der Rechtskraft der Verfügung frühestens Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden, Stipendien und neu Darlehen frühestens 8 Wochen vor Ausbildungsbeginn, Darlehen ausserdem frühestens 3 Wochen nach Abschluss des Vertrages.

In Abs. 5 wird die Frist für das Abschliessen des Darlehensvertrages von 6 Monaten auf 3 Monate verkürzt. Wer für sein Studium ein Darlehen braucht, hat keinen Grund, mit der Unterzeichnung des Darlehensvertrages mehr als 3 Monate zuzuwarten.

Abs. 6 legt die Unterschriftenregelung bei Darlehensverträgen fest. Es ist wichtig, dass Darlehensverträge formal richtig zustande kommen. Insbesondere muss klar sein, wer für die Rückzahlung Jahre später einsteht. Auf keinen Fall ist es zulässig,

auf eine Unterschrift der Antrag stellenden Person zu verzichten. Eine Stellvertretung ist im Rahmen einer schriftlichen Vollmachtserklärung zwar zulässig; anstelle einer solchen kann aber gerade so gut das offerierte Darlehen unterfertigt werden; dieser Zielsetzung dient die vorgeschlagene Regelung.

Zu Art. 25a (Erlöschen des Anspruchs auf die verfügte Ausbildungsbeihilfe)

Der Regelungsvorschlag basiert auf einer Empfehlung der für die Revision der Stipendienstelle zuständigen Ostschweizerischen Treuhand-Gesellschaft, sowohl für Stipendien als auch für Darlehen eine Frist vorzusehen, binnen welcher die Ausbildungsbeihilfe bei sonstiger Verwirkung abgerufen werden muss.

Zu Art. 26 Abs. 6 (Modalitäten der Darlehenszurückzahlung)

Die Regierung entscheidet nicht mehr aufgrund einer Stellungnahme der Stipendienkommission, sondern auf Antrag der Stipendienstelle (siehe Ziff. 3.2.10). Ein notleidendes Darlehen soll in Härtefällen gekürzt oder erlassen werden können. Selbstredend ist der Begriff der Härte restriktiv auszulegen. Ein Härtefall läge etwa dann vor, wenn das Darlehen aus Gründen, für die der Darlehensschuldner nichts kann, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr zurückbezahlt werden kann, auch nicht unter Berücksichtigung allfälliger Anwartschaften.

Der Regelungsvorschlag basiert auf einer Empfehlung der oben erwähnten Revisionsgesellschaft.

Zu Art. 27 Abs. 1 (Ausbildungsnachweis)

Neu ist nicht nur der Besuch der Ausbildungs-, sondern auch der Prüfungsveranstaltungen nachzuweisen. Wer Prüfungsveranstaltungen meidet, studiert ineffizient, was nicht noch mit staatlichen Mitteln alimentiert werden sollte.

Zu Art. 28 Abs. 3 (Wesentliche Änderung der Verhältnisse)

Der neue Abs. 3 dient einer Präzisierung des Begriffes "wesentliche Änderung der Verhältnisse". Diese Präzisierung ist im Hinblick auf Abs 2, wonach bei solchen Änderungen die Ausbildungsbeihilfe neu zu berechnen ist, von Bedeutung.

Zu Art. 29 Abs. 3 (Rückerstattung von Ausbildungsbeihilfen)

Der neue Abs. 3 präzisiert, dass ein Rückforderungsanspruch entsteht, falls die Berechnung nach Art. 28 Abs. 2 wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse eine Differenz zu Lasten der Antrag stellenden Person ergibt.

Zu Art. 30 Abs. 1 und 2 (Rechtsmittel)

Anstelle der Stipendienkommission wird neu die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten als erste Beschwerdeinstanz eingesetzt. Zur Begründung siehe vorne Ziff. 3.2.10.

Zu Art. 30a (Beschwerdelegitimation der Eltern)

Schon bisher konnten sich die Eltern beschweren, wenn sie der Auffassung waren, ihre Eigenleistung sei nicht richtig ermittelt worden. Neu soll diese Legitimation ausdrücklich erwähnt werden. Um zu vermeiden, dass bei Antrag stellender Person und bei den einzelnen Elternteilen unterschiedliche Rechtsmittelfristen laufen, sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden. In Abs. 2 wird festgelegt, dass diesbezüglich die Frist ab Zustellung der Entscheidung an die Antrag stellende Person massgeblich sei.

Zu Art. 31 Bst. b (Vollzug)

Die Streichung ergibt sich aus den in Ziff. 3.2.10 angeführten Argumenten.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 (Stipendienstelle)

Abs. 1 Bst. g: Die Streichung ergibt sich aus den in Ziff. 3.2.10 angeführten Argumenten.

Abs. 2: Die Regelung wird ersetzt durch eine ausführlichere Regelung in Art. 33 über die Amtshilfe.

Zu Art. 33 (Amtshilfe)

Die Stipendienstelle kann ihre Arbeit nur erledigen, wenn sie die für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen notwendigen Informationen im Weg der Amtshilfe beschaffen kann. Es handelt sich insbesondere um die folgenden Amtshilfewege:

- AHV/IV-Anstalt (Art. 4a, Art. 18 Abs. 2 Bst. a)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 7 Abs. 3)
- AIBA (Art. 18 Abs. 3 Bst. b)
- Steuerverwaltung (Art. 21 ff.)
- Amt für Soziale Dienste (Art. 22, Art. 26)
- Ausländer- und Passamt (Art. 22, Art. 34)
- Gemeinden (Art. 34)

Zu Art. 34 (Feststellung des Wohnsitzes)

Das Wohnsitzerfordernis ist ein entscheidendes Kriterium für die Anspruchsberechtigung. Die Stipendienstelle, die jedes Jahr rund 1000 Anträge zu bearbeiten hat, muss dieses Kriterium möglichst rasch und effizient beurteilen können. Grundsätzlich ist es richtig, dabei auf behördliche Dokumente abzustellen, nämlich bei liechtensteinischen Staatsangehörigen auf die Anmeldung in der Gemeinde und bei Ausländern auf die vom Ausländer- und Passamt ausgestellten Aufenthaltsbewilligungen. Allerdings widerspiegeln diese behördlichen Dokumente nicht immer den

massgeblich zivilrechtlichen Wohnsitz; wenn hierüber Zweifel bestehen, soll die Stipendienstelle im Amtshilfeverfahren abklären dürfen, ob dieses Kriterium tatsächlich erfüllt ist.

Zu Art. 35 (Regierung)

Die im bisherigen Artikel unter diesen Buchstaben bezeichneten Obliegenheiten, nämlich die Anerkennung von Ausbildungen nach bisherigem Art. 7 Bst. c, die Anerkennung von Kosten nach bisherigem Art. 16 Abs. 2, die Umwandlung von Darlehen in Stipendien nach bisherigem Art. 22 Abs. 3 und die Bestimmung von stipendierbaren Internatsschulen nach Art. 23 Abs. 1, entfallen. Als neue Obliegenheit kommt hinzu, über allfällige Härtefälle nach Art. 4 Abs. 2 zu entscheiden. Zur Entlastung der Regierung kann diese Obliegenheit mit Verordnung an das gemäss Geschäftsordnung der Regierung zuständige Regierungsmitglied delegiert werden.

Zu II. Übergangsbestimmungen

Mit Übergangsrecht ist das alte vom neuen Recht abzugrenzen. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Gesuche sollen nach neuem Recht beurteilt werden; Verfügungen und Vereinbarungen mit Datum vor Inkrafttreten des Gesetzes sollen dagegen aufrecht erhalten bleiben, allerdings unter Vorbehalt der Frist nach Art. 25a. Diese Frist wird auch auf altrechtliche Verfügungen und Vereinbarungen angewendet.

Zu III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist frühest möglich am 1. August 2012.

Zum Anhang

Siehe vorne die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 2.

4.2 Gesetz betreffend die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetz

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. e Ziff. 3

Die Beschwerdekommission soll erste Instanz bei Beschwerden im Stipendienwesen werden; vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.2.10.

Zu II. Übergangsrecht

Mit Übergangsrecht sollen die Zuständigkeiten von bisheriger und neuer Beschwerdeinstanz abgegrenzt werden.

5. <u>VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN</u>

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die staatlichen Ausbildungsbeihilfen (Stipendiengesetz; StipG), LGBl. 2004 Nr. 262, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

3) Unterstützt werden Aus- und Weiterbildungen zum Zweck der Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Art. 3a

Begriff der Mündigkeit

Eine Antrag stellende Person gilt als mündig im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Titel vor Art. 4

Ia. Anspruchsvoraussetzungen

A. Persönliche Voraussetzungen

Art. 4

Liechtensteinischer Wohnsitz

- 1) Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen haben in Liechtenstein wohnhafte Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der zu unterstützenden Ausbildung oder des zu unterstützenden Ausbildungsabschnittes mindestens drei Jahre ununterbrochen oder insgesamt mindestens fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können; vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2) In Härtefällen kann liechtensteinischen Staatsangehörigen vor Ablauf der in Abs. 1 angeführten Fristen eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Art. 4a

Lebensalter, Erwerbsfähigkeit

Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben oder eine IV-Rente zufolge vollständiger Erwerbsunfähigkeit erhalten.

Art. 5 Abs. 2, 3 und 4

- 2) Die Eignung für die gewählte Ausbildung gilt, vorbehaltlich Abs. 3 und 4, als erwiesen, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen der Schule erfüllt sind oder ein Lehr- oder Ausbildungsvertrag besteht.
 - 3) Es wird keine Ausbildungsbeihilfe gewährt,
- a) nach zweimaligem Ausschluss von oder Abbruch einer Aus- oder Weiterbildung; oder
- b) wenn erhebliche Zweifel an der Eignung der Antrag stellenden Person für die von ihr angestrebte Ausbildung bestehen; in diesem Fall kann die Stipendienstelle eine Eignungsabklärung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung verlangen.
- 4) Es werden keine Ausbildungsbeihilfen für gymnasiale Ausbildungen ausgerichtet, wenn die Antrag stellende Person minderjährig ist und die Aufnahmeoder Promotionsbedingungen für das Liechtensteinische Gymnasium nicht erfüllt.

B. Ausbildungsbezogene Voraussetzungen

Art. 6 Abs. 1, 4 Bst. c, 5 und 8

- 1) Es werden unterstützt:
- a) schulische und berufliche Erst- und Zweitausbildungen, sowie
- b) Weiterbildungen.
 - 4) Als Weiterbildungen gelten:
- c) Sprach- und Informatikkurse.
- 5) Ausbildungen an ausländischen Schulen der Sekundarstufe II können nur dann unterstützt werden, wenn diese sich in den Zielen und Inhalten von inländischen Ausbildungen wesentlich unterscheiden. Die Regierung legt auf Antrag der Stipendienstelle fest, welche Ausbildungen unterstützt werden dürfen. Die Stipendienstelle führt darüber ein Verzeichnis. Art. 5 Abs. 4 bleibt vorbehalten.
- 8) Aus- und Weiterbildungen nach Abs. 1 müssen auf ein Ausbildungsjahr bezogen einen Umfang von mindestens 15 Ausbildungstagen zu mindestens 6 Stunden oder mindestens 90 Stunden umfassen. Massgeblich ist die Zeit für die nach Studien- oder Lehrplan an der Ausbildungsstätte zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, einschliesslich Übungen, Kolloquien und Exkursionen. Die Zeit für individuelles Lernen, Prüfungsvorbereitungen, Hausarbeiten und dergleichen ist nicht anrechenbar.

Art. 7 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 bis 4

1) Vorbehaltlich Abs. 4 gelten Ausbildungen als anerkannt, wenn:

- c) der Sitzstaat oder eine vom Sitzstaat anerkannte Berufsorganisation die ausländische Schule und/oder Qualifikation anerkennt; oder
- d) eine vom Sitzstaat anerkannte Zertifizierung oder Akkreditierung der Schule und/oder Qualifikation vorliegt.
- 2) Der Nachweis, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c oder d erfüllt sind, obliegt der Antrag stellenden Person.
- 3) Im Zweifel entscheidet die Stipendienstelle aufgrund eines von ihr veranlassten Fachgutachtens.
 - 4) Nicht anerkannt werden:
- a) Ausbildungen im Bereich staatlich reglementierter Berufe, die den gesetzlichen Erfordernissen für die Berufszulassung in Liechtenstein nicht entsprechen;
- b) Ausbildungen ausserhalb von Ausbildungsstätten, insbesondere Fernunterricht;
- c) Forschungen im Rahmen von Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnissen;
- d) berufliche Weiterbildungen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers; und
- e) autodidaktische Studien und Forschungen.

Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Sprachaufenthalte werden insgesamt während höchstens 12 Monaten unterstützt. Ein einzelner Sprachaufenthalt muss eine Mindestdauer von einem Monat aufweisen.

4) Ausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II werden insgesamt längstens während einer Dauer von acht Jahren unterstützt.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 2. Satz

- 1) Die Ausbildungsbeihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe der anerkennbaren Kosten und der Summe der Eigenleistungen.
 - 2) Die Ausbildungsbeihilfe wird wie folgt ausgerichtet:
- a) bis und mit dem vollendeten 32. Lebensjahr der Antrag stellenden Person zum Teil als Darlehen und zum Teil als Stipendium. Die Höhe von Darlehen und Stipendium ergibt sich in Abhängigkeit von der Summe der Eigenleistungen aus der Tabelle im Anhang dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt Art. 22.
- b) nach vollendetem 32. Lebensjahres der Antrag stellenden Person als Darlehen.
- 4) (...) Darlehensbeträge, die weniger als 500 Franken betragen, sowie Stipendien, die weniger als 100 Franken betragen, werden nicht ausgerichtet.

Art. 10

Schulgeld

Als Schulgeld werden die Gebühren für den Schulbesuch, die Prüfungsgebühren sowie die Kosten für zusätzliche obligatorische Ausbildungsveranstaltungen bis zum Höchstbetrag von 10 000 Franken anerkannt.

Art. 11

Beiträge an Kost und Logis bei auswärtiger Unterkunft

- 1) Ist der Weg vom liechtensteinischen Wohnort zur Ausbildungsstätte unzumutbar, werden folgende Kosten anerkannt:
 - a) Kosten für die auswärtige Unterkunft: höchstens 7 000 Franken;
 - b) Kosten für die auswärtige Verpflegung: höchstens 5 000 Franken;
 - 2) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Kriterien der Zumutbarkeit.

Art. 12

Beiträge an Kost und Logis am liechtensteinischen Wohnort

Es wird ein Beitrag von höchstens 7 000 Franken für die Unterkunft am Wohnort und ein Beitrag von höchstens 5 000 Franken für die Verpflegung am Wohnort anerkannt, sofern die Antrag stellende Person:

- a) keine Beiträge nach Art. 11 erhält; und
- b) einen eigenen Haushalt führt und das 25. Lebensjahr vollendet hat oder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig war; oder
- c) verheiratet ist oder eigene Kinder hat.

Art. 13 Abs. 2

2) Erfordert die Ausbildung zwingend die Anschaffung eines persönlichen Instrumentariums, wird einmalig und zusätzlich ein Beitrag maximal in der Höhe des nicht ausgeschöpften Schulgeldbeitrages (Art. 10) anerkannt.

Art. 14

Fahrtkosten

Fahrtkosten für den regelmässigen Weg zwischen Wohnort, auswärtiger Unterkunft und Ausbildungsstätte werden nach den Tarifen für den öffentlichen Verkehr bis zum Höchstbetrag von 2 800 Franken anerkannt.

Art. 15

Basiskosten

- 1) Hat die Antrag stellende Person das 18. Lebensjahr vollendet, wird bei schulischen und beruflichen Erst- und Zweitausbildungen im Anschluss an die Sekundarstufe II eine Pauschale von 6 000 Franken an die übrigen Lebenshaltungskosten anerkannt. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.
- 2) Basiskosten nach Abs. 1 werden bei schulischen und beruflichen Erstund Zweitausbildungen der Sekundarstufe II anerkannt, falls die Antrag stellende Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig war.
- 3) Bei Doktorats- und ähnlichen Studiengängen werden keine Basiskosten nach Abs. 1 anerkannt.

Art. 16 Abs. 2

aufgehoben

Art. 18 Abs. 2, 3 und 4

2) Als Drittunterstützungen gelten insbesondere:

- a) Sozialversicherungsleistungen und staatliche Leistungen zum Zweck der beruflichen Integration;
- b) Beiträge durch Arbeitgeber, Privatpersonen und Institutionen im In- und Ausland;
- 3) Nicht als Drittunterstützungen gelten:
- a) Unterstützungen durch die Eltern oder den Ehegatten bzw. die Ehegattin sowie
- b) Stipendien der Europäischen Union.
- 4) Die Antrag stellende Person ist verpflichtet, Drittunterstützungen offen zu legen.

Art. 19 Abs. 2 und 3

- 2) Bei geringerer Ausbildungsdauer sind die Beiträge nach Art. 11, 12 und 15 auf die effektiven ganzen oder halben Ausbildungstage zu beziehen und entsprechend zu kürzen. Umfasst eine Ausbildung oder ein Ausbildungsabschnitt weniger als ein halbes Ausbildungsjahr von mindestens 20 Wochen zu 5 Tagen, so werden keine Beiträge nach Art. 12 und 15 ausgerichtet.
- 3) Schulgelder nach Art. 10, die 5000 Franken übersteigen, müssen sich auf mindestens ein halbes Ausbildungsjahr von 20 Wochen zu 5 Tagen beziehen.

Art. 20 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 bis 4

1) Die massgeblichen Eigenleistungen ergeben sich aus:

- b) der Eigenleistung der Antrag stellenden Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bei Verheiratung unter Einbezug des Ehegatten bzw. der Ehegattin.
- 2) Die elterliche Eigenleistung bleibt unberücksichtigt, wenn die Antrag stellende Person:
- a) eigene Kinder hat; oder
- b) ab ihrem vollendeten 18. Lebensjahr insgesamt während mindestens drei Jahren vollberuflich erwerbstätig war. Erwerbstätigkeiten von weniger als einem halben Jahr ununterbrochener Dauer bleiben unberücksichtigt. Praktika gelten nicht als Erwerbstätigkeiten.
- 3) Vorbehaltlich Abs. 4 ist auf das Alter der Antrag stellenden Person zum Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes abzustellen.
- 4) Die Ausbildungsbeihilfe wird auf den nächst möglichen Semesterbeginn neu berechnet,
- a) wenn das 25. Lebensjahr nach dem gemäss Abs. 3 massgeblichen Zeitpunkt vollendet wird, auf Gesuch der Antrag stellenden Person hin;
- b) wenn das 32. Lebensjahr nach dem gemäss Abs. 3 massgeblichen Zeitpunkt vollendet wird, von Amtes wegen.

Art. 21 Abs. 2 Bst. c und f sowie Abs. 5

2) Zur Ermittlung der anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse werden dem steuerpflichtigen Erwerb ein Zwanzigstel des reinen Vermögens

sowie der steuerbare Reinertrag juristischer Personen, an denen die Antrag stellende Person, ihr Ehegatte bzw. ihre Ehegattin, ihre Eltern oder ein Elternteil zu mindestens 5 % beteiligt sind, im Umfang der Beteiligung hinzugerechnet und von diesem Betrag folgende Abzüge vorgenommen:

- c) 10 000 Franken bei den Eltern für Antrag stellende Kinder (Elternabzug); Art.20 Abs. 2 bleibt vorbehalten;
- f) 7 000 Franken für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende, nicht erwerbstätige Kind bis zur Erreichung des 25. Lebensjahres (Kinderabzug); erhält das Kind Sozialversicherungsleistungen zufolge Erwerbslosigkeit, Krankheit etc., ist der Abzug zu halbieren;
- 5) Die anrechenbaren Erwerbs- und Vermögensverhältnisse nach Abs. 2 werden unter Vorbehalt von Art. 21a aufgrund der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Kalenderjahres ermittelt, das im Jahr vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnittes von der Steuerverwaltung abgeschlossen worden ist.

Art. 21a

Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

- 1) Macht die Antrag stellende Person glaubhaft oder hat die Stipendienstelle Grund zur Annahme, dass sich im Ausbildungsjahr die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse gegenüber der nach Art. 21 Abs. 5 massgeblichen Steuerveranlagung um mindestens 30 % verändern, so wird die Ausbildungsbeihilfe aufgrund der jeweils im Ausbildungsjahr massgeblichen Steuerveranlagung ermittelt. Als Ausbildungsjahr gilt das Jahr, in welchem die Ausbildung oder der Ausbildungsabschnitt beginnt.
- 2) Liegt die Steuerveranlagung für das Ausbildungsjahr nicht vor, kann einstweilig eine Ausbildungsbeihilfe als Darlehen in maximaler Höhe der aner-

kennbaren Kosten abzüglich der mutmasslichen Eigenleistung ausgerichtet werden. Das Darlehen ist jeweils an die gestützt auf die massgebliche Steuerveranlagung definitiv zu ermittelnde Ausbildungsbeihilfe anzurechnen.

Titel vor Art. 22

aufgehoben

Art. 22 Abs. 1, 3 und 4

- 1) Kann die Antrag stellende Person die für die Ermittlung der Eigenleistungen notwendigen Unterlagen unverschuldet nicht beibringen, wird die gesamte Ausbildungsbeihilfe in Form eines Darlehens ausgerichtet.
- 3) Ist die Frist nach Abs. 2 abgelaufen, kann höchstens 50 % des Darlehens in ein Stipendium umgewandelt werden, sofern die Antrag stellende Person
- a) vom Land einen Vorschuss auf den gesetzlichen Unterhalt erhält; oder
- b) unverschuldet nicht in der Lage war, die Unterlagen fristgerecht nachzureichen.
 - 4) Die Eigenleistung eines Elternteils bleibt unberücksichtigt:
- a) wenn dieser unbekannt ist; oder
- b) wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist; oder
- c) wenn die Antrag stellende Person einen Vorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält.

Art. 23

aufgehoben

Art. 24 Abs. 2a und 4, 2. Satz

- 2a) Antragstellende Personen bis zum 25. Lebensjahr sind verpflichtet, ihre Eltern über die Antragstellung zu informieren. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die in Art. 20 Abs. 2 angeführten Fälle.
 - 4) 2. Satz aufgehoben.

Art. 25 Abs. 3, 5 und 6

- 3) Ausbildungsbeihilfen werden nach Vorlage eines Schulvertrages, einer Einschreibebestätigung oder eines anderen gleichwertigen Belegs wie folgt ausgerichtet:
- a) Stipendien und Darlehen frühestens acht Wochen vor Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungsabschnitts;
- b) Darlehen ausserdem frühestens drei Wochen nach Abschluss des Darlehensvertrages.
- 5) Das Zustandekommen des Darlehensvertrags setzt voraus, dass er binnen einer Frist von drei Monaten ab Zustellung abgeschlossen wird.
- 6) Darlehensverträge sind von der Antrag stellenden Person zu unterzeichnen, bei Antrag stellenden unmündigen Personen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter.

Art. 25a

Erlöschen des Anspruchs auf die verfügte Ausbildungsbeihilfe

- 1) Werden die nach Art. 25 Abs. 3 erforderlichen Belege nicht binnen 6 Monaten nach Zustellung der Verfügung der Ausbildungsbeihilfe eingereicht, so erlöscht der Anspruch auf die verfügte Ausbildungsbeihilfe ohne weitere Anzeige.
- 2) Eine erneute Antragstellung für dieselbe Ausbildung bzw. für denselben Ausbildungsabschnitt ist ausgeschlossen.

Art. 26 Abs. 6

6) Die Regierung kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe die Rückzahlung für höchstens weitere zwei Jahre stunden. In Härtefällen oder beim Tod der Darlehen nehmenden Person kann die Regierung die Darlehensschuld nach Massgabe der offen zu legenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse kürzen oder erlassen.

Art. 27 Abs. 1

1) Nach Beendigung der unterstützten Ausbildung oder des unterstützten Ausbildungsabschnittes hat die Antrag stellende Person der Stipendienstelle unaufgefordert einen Nachweis über den vollständigen Besuch der Ausbildungsund Prüfungsveranstaltungen vorzulegen.

Art. 28 Abs. 3

3) Als wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 1 gelten insbesondere eine nachträgliche Unterstützung durch Dritte (Art. 18) sowie ein Wechsel, ein Aboder ein Unterbruch der Ausbildung.

Art. 29 Abs. 3

3) Ergibt die Berechnung nach Art. 28 Abs. 2 eine Differenz zu Lasten der Antrag stellenden Person, so ist diese zurückzufordern.

Art. 30 Abs. 1 und 2

- Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Stipendienstelle kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten oder der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 30a

Beschwerdelegitimation der Eltern

- 1) Insoweit Eltern in die Berechnung der Ausbildungsbeihilfe einbezogen werden, sind sie beschwerdeberechtigt.
- 2) Massgeblich sind die Fristen nach Art. 30 Abs. 1 und Abs. 2 ab Zustellung der Entscheidung oder Verfügung an die Antrag stellende Person.

Art. 31 Bst. b

aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

- 1) Der Stipendienstelle obliegt insbesondere:
- g) die Antragstellung zuhanden der Regierung gemäss Art. 4 Abs. 2, Art. 6 Abs. 5 und Art. 26 Abs. 6;
 - 2) aufgehoben.

Titel vor Art. 33

aufgehoben

Art. 33

Amtshilfe

Die Stipendienstelle ist berechtigt, bei den Gemeinden, bei der AHV/IV/FAK-Anstalt, bei der Steuerverwaltung, und bei weitern Amtsstellen die für die Berechnung der Ausbildungsbeihilfen notwendigen Informationen und Daten einzuholen.

Art. 34

Feststellung des Wohnsitzes

1) Der ordentliche Wohnsitz nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn die Antrag stellende Person in einer liechtensteinischen Gemeinde ordnungsgemäss angemeldet ist.

- 2) Ausländische Staatsangehörige müssen über eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Personenfreizügigkeitsgesetz oder dem Ausländergesetz verfügen.
- 3) Im Zweifel klärt die Stipendienstelle im Amtshilfeverfahren ab, ob die Antrag stellende Person in Liechtenstein wohnt und entsprechend aufenthaltsberechtigt ist.

- 1) Der Regierung obliegt insbesondere:
- b) aufgehoben;
- c) aufgehoben;
- d) aufgehoben;
- e) aufgehoben;
- g) die Ausrichtung von Ausbildungsbeihilfen nach Art. 4 Abs. 2 auf Antrag der Stipendienstelle.
- 2) Die Regierung kann diese Aufgabe mit Verordnung an das zuständige Regierungsmitglied übertragen.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche sind nach diesem Gesetz zu behandeln.

2) Verfügungen und Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen oder geschlossen wurden, bleiben weiterhin aufrecht. Vorbehalten bleibt Art. 25a.

3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Mandatsdauer der bestehenden Stipendienkommission; sie führt die bei ihr anhängigen Geschäfte nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Tabelle Eigenleistung

abelle Eigenleistung Anrechenbare Er- werbs- und Vermö- gensverhältnisse	Eigenleistung	Stufung	Stipendienanteil	Darlehensanteil
47000	0	0	55	45
48000	200	200	55	45
49000	400	200	55	45
50000	600	200	54	46
51000	800	200	54	46
52000	1000	200	53	47
53000	1200	200	53	47
54000	1400	200	52	48
55000	1600	200	52	48
56000	1800	200	51	49
57000	2000	200	51	49
58000	2250	250	50	50
59000	2500	250	50	50
60000	2750	250	49	51
61000	3000	250	49	51
62000	3250	250	48	52
63000	3500	250	48	52
64000	3750	250	47	53
65000	4000	250	47	53
66000	4250	250	46	54
67000	4500	250	46	54
68000	4800	300	45	55
69000	5100	300	45	55
70000	5400	300	44	56
71000	5700	300	44	56
72000	6000	300	43	57
73000	6300	300	43	57
74000	6600	300	42	58
75000	6900	300	42	58
76000	7200	300	41	59
77000	7500	300	41	59
78000	7900	400	40	60
79000	8300	400	40	60
80000	8700	400	39	61
81000	9100	400	39	61
82000	9500	400	38	62
83000	9900	400	38	62
84000	10300	400	37	63
85000	10700	400	37	63
86000	11100	400	36	64
87000	11500	400	36	64
88000	12000	500	35	65
89000	12500	500	35	65

73

90000	13000	500	35	65
91000	13500	500	35	65
92000	14000	500	35	65
93000	14500	500	usw.	usw.
94000	15000	500		
95000	15500	500		
96000	16000	500		
97000	16500	500		
98000	17300	800		
99000	18100	800		
100000	18900	800		
101000	19700	800		
102000	20500	800		
103000	21300	800		
104000	22100	800		
105000	22900	800		
106000	23700	800		
107000	24500	800		
108000	25500	1000		
109000	26500	1000		
110000	27500	1000		
111000	28500	1000		
112000	29500	1000		
113000	30500	1000		
114000	31500	1000		
115000	32500	1000		
116000	33500	1000		
117000	34500	1000		
118000	35800	1300		
119000	37100	1300		
120000	38400	1300		
121000	39700	1300		
122000	41000	1300		
123000	42300	1300		
124000	43600	1300		
125000	44900	1300		
126000	46200	1300		
127000	47500	1300		
128000	49000	1500		
129000	50500	1500		
130000	52000	1500		
131000	53500	1500		
132000	55000	1500		
133000	56500	1500		
134000	58000	1500		
135000	59500	1500		
136000	61000	1500		

1				
137000	62500	1500		
138000	64000	1500		
139000	65500	1500		
140000	67000	1500		
141000	68500	1500		
142000	70000	1500		
143000	71500	1500		
144000	73000	1500		
145000	74500	1500		
146000	76000	1500		
147000	77500	1500		
148000	79000	1500		
149000	80500	1500		
150000	82000	1500		
151000	83500	1500		
152000	85000	1500		
153000	86500	1500		
154000	88000	1500		
155000	89500	1500		
156000	91000	1500		
157000	92500	1500		
158000	94000	1500		
159000	95500	1500		
160000	97000	1500		
161000	98500	1500		
162000	100000	1500		
163000	101500	1500		
164000	103000	1500		
165000	104500	1500		
166000	106000	1500		
167000	107500	1500		
168000	109000	1500		
169000	110500	1500		
170000	112000	1500		
171000	113500	1500		
172000	115000	1500		
173000	116500	1500		
174000	118000	1500		
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI. 2000 Nr. 248, in der Fassung des Gesetzes vom ... , LGBL. 2008 Nr. 354, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

- 1) Die Beschwerdekommission ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
 - e) Bildungswesen:
 - 3. der Stipendienstelle aufgrund des Gesetzes über das Stipendienwesen;

II.

Übergangsregelung

Die Beschwerdekommission ist zuständig für Fälle, in welchen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung der Stipendienstelle ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.